(Pol. civ.)
104
AE.

Pol. civ.
104 x =

Obermaier

<36600204750011

<36600204750011

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. Civ.
104 ae

Anleitung

zur vollkommenen

BESSERUNG

der

Verbrecher

in den Strafanstalten.

Von

G. M. Obermaier,

kgl. bayr. Inspektor am Centralgefängnisse zu Kaiserslautern.

51 K

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Anleitung

zur vollkommenen

Besserung der Verbrecher

in den Straf-Anstalten.

Von

G. M. Obermaier,

königl. bayer. Inspektor am Centralgefängnisse zu Kaiserslautern.

Kaiserslautern,
Verlag von J. J. Calcher.
1835.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Druck von J. F. Roſt in Zweibrücken.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erſter Abſchnitt.

Einleitung.

§ 1.

Bis jezt haben über den vorliegenden Gegenſtand nur Gelehrte verhandelt, und Jahrhunderte lang hat in einem Fache, welchem heute jeder denkende Menſchenfreund, und insbeſondere jede Regierung, — erkennend die dringende Nothwendigkeit einer Reform des ganzen Gefängnißweſens, — die größte Aufmerkſamkeit, die innigſte Theilnahme widmet, nur Theorie entſchieden. Aber auch die Erfahrung hat ihren Werth; und zweckmäßig möchte es daher ſeyn, nunmehr auch der Praxis einen Augenblick Gehör zu ſchenken, auch ſie ein Wort mitſprechen zu laſſen, und gewiß, ſie wird ganz einfach und Jedermann leicht begreiflich ihre Aufgabe löſen.

Schon ſeit 10 Jahren widme ich meine ganze Aufmerkſamkeit dem Zuſtande und dem ganzen Weſen jener Unglücklichen, welche die Gefängniſſe

aller gebildeten Völker füllen. Ich habe Vieles, ja fast Alles, was darüber bis jezt gedruckt ist, gelesen. Das Resultat meines Forschens aber ist entmuthigend und betrübt, denn ich finde Druck, Härte, Willkühr und durchaus verkehrtes Behandeln der Verbrecher, mehr oder weniger, überall vorherrschen; — wenn gleichwohl solche Schriften stets nur die bessern Seiten zeigen, weil in den Geist der Gefängnisse selbst ganz vollkommen einzudringen, nur Jenem möglich wird, der entweder in diesen lebt, oder damit in inniger Verbindung steht. Am wenigsten aber können Solche gründlichen Aufschluß geben, welche sich oft nur sehr oberflächlich bei Angestellten Raths erholen, welche also nur Stoff — gleichviel welchen — für ihre Journale und Schriften sammeln.

Unmenschliche Strafgesetze tragen übrigens zu den Leiden dieser Unglücklichen das ihrige ganz besonders bei; so wie sie auch nicht selten durch ihre Strenge und Härte ohne Maaß, Zweck und Ziel, der Besserung hemmend in den Weg treten.

Am meisten aber und fast überall tritt der Besserung durchaus verkehrtes und zweckwidriges Behandeln der Sträflinge hindernd entgegen; — hier, aus unberechneter Milde, ausartend nicht selten in Schwäche, auch öfter aus Gleichgültigkeit

für dieſe Sache, oder aus nachläßiger Aufſicht, — dort aus unbemeſſener, oft in Härte und Grauſamkeit übergehender Strenge, herbeigeführt durch die Meinung, daß dadurch von Verbrechen abgeſchreckt werden müſſe. — Dieſen Extremen verdanken die Staatsregierungen größtentheils den heutigen, den Gebildeten ſo wenig anſprechenden und für die Gefangenen ſo ſehr bedauernswerthen Zuſtand der Gefängniſſe. Dieſer traurige Zuſtand wird zwar bis jezt in allen Schriften für dieſes Fach eingeſtanden und hervorgehoben, allein ihn zu beſeitigen konnte die Theorie noch kein gründliches, kein genug durchdringendes Mittel finden, denn die bis heute vorgeſchlagen und angerühmt wordenen blieben nicht allein immer problematiſch, ſie machten vielmehr, wie jede Halbheit, die Wirren nicht ſelten noch größer.

Ich habe mich demnach bald überzeugt, daß ſich die Gefängniſſe größtentheils, weder in phyſiſcher noch moraliſcher Hinſicht, auf jener Stufe der Vervollkommnung befinden, auf welcher ſie ſeyn könnten, und auf welcher ſie, — gedenkend der Mittel, welche die Staatsregierungen auf dieſen Zweig verwenden, — in Berückſichtigung des Zeitalters und des allgemeinen Bildungsſtandes, ſeyn ſollten.

Geſchah auch namentlich in meinem Vaterlande für dieſes Fach, ſeit bald 30 Jahren, ſchon recht viel, und hat auch die Staatsregierung kein Mittel geſcheuet, die Gefängniſſe auf die bis jezt bekannt beſtmöglichſte Weiſe einrichten zu laſſen, ſo muß dennoch noch weit mehr geſchehen, wollen ſie vollkommen zweckentſprechend, das heißt, wollen ſie ſo eingerichtet werden, daß Bildung und erſchöpfende Beſſerung endlich das Ziel alles Strebens wird, und ſo wohlthätig auf die ganze Bevölkerung rückwirkt.

Uebergebe ich nun dieſe auf Erfahrung und Thatſachen gegründeten Anſichten der Oeffentlichkeit, ſo geſchieht es in keiner andern Abſicht, als daß ich einestheils jenen bedauernswerthen Geſchöpfen, welche die Gefängniſſe bevölkern und heute oft noch dem Vorurtheile unterliegen, phyſiſch und moraliſch vollends zu Grunde gerichtet werden, und welche doch als nur Verirrte, auf ein dem Zeitalter mehr entſprechendes Loos Anſpruch machen dürfen, ihr Schickſal erleichtern, — und anderntheils, weil ich nach meinem beſten Wiſſen meinem Vaterlande und der Menſchheit dienen möchte. — Ich nehme deßwegen jedes Urtheil, ſeye es noch ſo hart, welches mich in Folge der Durchführung deſſen, was ich zu veröffentlichen beabſichtige, allenfalls treffen dürfte, ohne Murren hin.

Auf Gelehrsamkeit, demnach auf schriftstellerisches Talent keinen Anspruch machend, bin ich gewiß, daß man mit mir in dieser Hinsicht schonend verfahren und berücksichtigen wird, daß ich nichts weiter, als zu nützen beabsichtige.

Zweiter Abschnitt.

§ 2.

Die Strafgesetze und die heutigen Strafanstalten.

Ueberall wo Uebelstände, Mißbräuche und selbst oft Vorurtheile zu beseitigen sind, wo sie beseitigt werden sollen, darf dieses nie halb, oder nur oberflächlich geschehen; an der Wurzel vielmehr müssen sie gefaßt, und sofort von Grund aus vertilgt werden. Und greift etwas so sehr tief in das Wohl des Vaterlandes und in das physische und sittliche Leben der Menschheit ein, wie die Bildung und Besserung der Verbrecher jeder Gattung, so soll kein Opfer zu groß scheinen, und kein Mittel, den Zweck zu erreichen, unversucht bleiben dürfen. Es sollen Vorurtheile bekämpft, und alles Hindernde mit Kraft und ohne Schonung beseitigt, und so ohne Aufenthalt nach dem vorgesteckten Ziele, gestrebt und gedrungen werden.

Will man die Verbrecher aller Strafgattungen ernstlich und vollkommen bilden und bessern, das heißt, zum zukünftigen Leben wieder so vorbereiten, daß sie seiner Zeit dem Vaterlande wieder brave und nützliche Glieder werden, so fragt es sich meiner Ansicht nach

1. Wie müssen die Strafgesetze beschaffen seyn, und wie soll schon durch sie auf den Verbrecher, — dessen Bildung und Besserung immer im Auge behaltend, — eingewirkt werden;
2. wie soll der Verbrecher in der Strafanstalt selbst, gehalten und behandelt werden?

Man gehe alle Strafgesetzbücher der bekannt gebildeten Völker durch, und man wird sich bald überzeugt haben, daß in allen als oberster Grundsatz feststeht:

a) daß durch die Strenge der Gesetze die Menschen von Verbrechen abgehalten, — oder vielmehr abgeschreckt werden sollen, und
b) daß sie auf längere oder kürzere Zeit unschädlich gemacht werden.

Daß nun die erste dieser Aufgaben bis heute nichts weniger als gelößt wurde, lehrt die Erfahrung täglich und ist augenscheinlich, weil nicht selten im Augenblick des Vollzugs des Urtheils, dasselbe Verbrechen, sogar oft an Ort und Stelle,

ſchon wieder begangen wird. Den Rohen von Jugend auf Vernachläßigten und Verwilderten, den Geſetzen und allem Guten Trotzenden, werden die ſtrengſten und drückendſten Geſetze nicht von ſtrafwürdigen Handlungen abhalten, noch davon zurückſchrecken; er wird immer der größten Strenge höhnen, und die Gefahr eher aufſuchen, als ſie vermeiden.

Wer ferner glaubt, daß Verbrecher in Strafanſtalten, wie wir ſie heute noch großentheils um uns ſehen, für die Geſellſchaft unſchädlich gemacht werden, der weiß wohl nicht, daß jener Sträfling, welcher noch nicht alles gute Gefühl verloren hat, folglich noch leicht gebeſſert werden könnte, ſo wie jener, welcher oft nur aus Leichtſinn oder Unbeſonnenheit die Geſetze übertrat, in dieſen Gefängniſſen nach und nach zum verſchmitzteſten Böſewicht und zum größten vermeſſenſten Verbrecher durch die verdorbene und verworfene Umgebung herangebildet wird. — In ſolchen Anſtalten, ſage ich, wo das Einſperren noch Hauptſache iſt, wo man glaubt, daß, arbeite nur der Sträfling, ſo ſeye ſchon Alles geſchehen, wo alſo auf Beſſerung nur ſcheinbar und oberflächlich hingewirkt wird, — dort werden ſtets ſtrafbare und gefährliche Verbindungen ununterbrochen unterhalten, und ſelbſt ſchon für zukünftige Zeiten, für

jene Zeiten also, wo sie sich einst, wieder frei seyend, finden werden, verabredet, und so der noch Besserungsfähige von dem bösen und längst an Leib und Seele verdorbenen Verbrecher, für sein ganzes Leben zu Grunde gerichtet. — Es kann also ohne allen Anstand angenommen werden, daß man mittelst der heutigen Strenge, welche in der Strafgesetzgebung liegt, also mittelst des Abschreckungssystems, weder von Verbrechen abzuhalten noch abzuschrecken im Stande ist, so wie auch, daß die vermeinte Unschädlichmachung durch Gefängnißstrafen nur eingebildet, folglich nichts weniger als wohlthätig auf das Allgemeine wirkend ist.

Aus dem Gesagten dürfte sich demnach folgender Schluß ergeben, daß

1. viele Bestimmungen der heutigen Strafgesetze — jedoch nur in Bezug auf die Strafen selbst — als einem frühern Zeitalter angehörend, betrachtet, sofort für den nunmehrigen gesellschaftlichen Zustand meines Vaterlandes nicht mehr passend befunden werden können: denn ihre Strenge erzeugt gerade das Entgegengesetzte von dem, was heute alle Staatsregierungen erzielen wollen, nemlich gründliche Besserung der Verbrecher.

2. Daß den Gefängniſſen nicht allein größtentheils jene Einrichtung fehlt, welche das Zeitalter dringend verlangt, ſondern daß noch insbeſondere die Haltung und das Behandlen der Verbrecher durch und durch eine dem eigentlichen Beſſerungszweck mehr entſprechende Aenderung erheiſcht; ohne welche das Wichtigſte und Erhabenſte in dieſem Zweige, nemlich erſchöpfende Beſſerung der Gefangenen, nie erzielt werden kann.

Dieſes ſind nun die Aufgaben, welche ich zu löſen hätte; ſie ſind übrigens — wie ich meine — ſo leicht und ſo einfach, daß ich mich ohne allen Anſtand und ohne Scheu daran wage. —

Dem Vorwurf von Anmaßung, Täuſchung oder gar übertriebener Humanität, ſetze ich kurz eine zehnjährige Beobachtung und Behandlung von täglich gegen und über 350 Gefangenen jeder Gattung entgegen. — Auf Erfahrung und auf Thatſachen alſo gründen ſich meine Anſichten; wer daran zweifelt, kann ſich an Ort und Stelle überzeugen, daß der tiefſt geſunkene Menſch, daß der größte Verbrecher, wird er richtig behandelt, und wird auf ihn zweckmäßig eingewirkt, wieder der nützlichſte Bürger, daß er wieder ein achtbares Glied der Geſellſchaft, welcher er oft nothge-

drungen, und nicht immer durch eigene Schuld entfremdet wurde, werden kann, — ja ich wage zu sagen, mit weniger Ausnahme werden müsse.

Dritter Abschnitt.

§ 3.

Gesetze in Bezug auf die Strafen selbst.

Da mir insbesondere mein Vaterland am Herzen liegt, so will ich mich, hinsichtlich der Strafgesetze, auch allein auf dieses beschränken. Ich bin auch nicht gesonnen, die anerkannten Mängel des noch heute bestehenden Strafgesetzbuches zu berühren; meine Absicht ist vielmehr, von dem mit aller Sehnsucht erwartet werdenden, von welchem der 2ten Kammer der Stände im Jahre 1828 der Entwurf vorgelegt wurde, zu sprechen. —

In diesem Entwurfe finde ich Art. 2 folgende sich auf Verbrechen beziehende Strafen aufgeführt:

1) Todesstrafe,
2) Kettenstrafe,

3) Zuchthausstrafe,
4) Arbeitshaus,
5) Dienstentlassung.

Art. 3. Die Strafen wegen Vergehen sind:
1) Gefängnißstrafe,
2) Dienstentlassung,
3) Degradation der Beamten.

Art. 4. Strafen für schwere Uebertretungen:
1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Es sind also hier ohne die verschiedenen Unterabtheilungen 10 verschiedene Strafgattungen, oder Strafgrade aufgezählt.

Wäre ich Gesetzgeber, so würde ich sämmtliche Strafen in folgende zusammenfassen:
1) Gefängnißstrafe I. Klasse,
2) Gefängnißstrafe II. Klasse und
3) Geldstrafen.

Meine Gefängnisse würde ich
1. Besserungs-Anstalten nennen und die Verurtheilten Büßer *);

*) Mißfällt der Ausdruck Büßer, so kann wohl jeder beliebige der Sache vielleicht besser entsprechende Name gewählt werden.

2. würde ich die Büßer in Klaſſen theilen, wie hier folgt:

A. Beſſerungs-Anſtalt I. Klaſſe.

I. Strafklaſſe.
minimum 15 Jahre, maximum Lebenslang.
II. Strafklaſſe.
« 10 Jahre, « 15 Jahre.
III. Strafklaſſe.
« 5 Jahre, « 10 «
IV. Strafklaſſe.
« 3 Jahre, « 5 «
V. Strafklaſſe.
« 1 Jahr, « 3 «

B. Beſſerungs-Anſtalt II. Klaſſe.

Dieſe Anſtalt ſollen jene Büßer bevölkern, welche unter 1 Jahr verurtheilt werden. — Ferner könnten in dieſe Anſtalt noch alle jene Verurtheilten aufgenommen werden, welche ſich heute in den ältern ſieben Kreiſen in den verſchiedenen Zwangsarbeits-Anſtalten, und im Rheinkreiſe in den 4 Bezirksgefängniſſen befinden. — Alle bekannten Verbrechen und Vergehen in dieſe verſchiedenen Strafklaſſen zu bringen, wäre nun Sache des Geſetzgebers. Es kann dieſes natürlich eben ſo gewiſſenhaft und noch weit ſicherer geſche-

hen, als es bis jezt bei der Eintheilung in Todes-, Ketten-, Zucht- und Arbeitshausſtrafe u. ſ. w. der Fall war.

Ich würde noch ferner feſtſetzen, daß

3. in dem Strafgeſetzbuche der Ketten mit oder ohne Kugeln, welche ſich mit einer Beſſerungs-Anſtalt nicht wohl mehr vertragen, nicht weiter gedacht wird.
4. Als bürgerlich todt dürfte mein Strafgeſetzbuch keinen Menſchen mehr behandeln. Es ſoll vielmehr Jeder über das Seinige, nach Umſtänden, verfügen können. Beerbt ſoll er erſt nach dem wirklichen Tode werden dürfen.
5. Die Kleider ſollen an Form und Farbe bei allen Büßern dieſelben ſeyn.
6. Zu was für Arbeiten der Büßer zu verwenden ſey, ſoll kein Strafgeſetzbuch beſtimmen, weil eine ſolche Beſtimmung nie vollzogen werden kann.
7. Disciplinarſtrafen — Schärfungsſtrafen — als: einſames Einſperren bei Waſſer und Brod, wöchentlich oder monatlich ꝛc. ꝛc. ſoll kein Gericht verhängen dürfen; es ſoll allein die Strafzeit feſtſetzen und ſolche Ordnungsſtrafen der Verwaltung überlaſſen.
8. Wer wegen Verbrechen verurtheilt wird, ſoll zwar die bürgerlichen Rechte verlieren, jedoch

nicht für immer. Die ständischen und Gemeinderechte betreffend, so bestimmt darüber bereits die Verfassungsurkunde.

§ 4.

Rechtfertigung dieser Ansichten.

Ich bitte stets im Auge zu behalten, daß hier weder von einem Zuchthause, einer Festung, noch von andern diesen gleichen Anstalten die Rede ist, sondern von einer Besserungsanstalt, — das ist, von einer Anstalt, wo der rohe, der verwilderte und in jeder Hinsicht von Jugend auf verwahrloßte und vernachläßigte, oft ohne Religion und Bildung herangewachsene, nicht selten im höchsten Grade leidenschaftliche Mensch theils, — theils aber auch der leichtsinnige, gereizte und verführte, auf die richtige Bahn des geselligen Lebens, welcher er ganz entfremdet war, rückgeführt; kurz, wo Jeder unter allen Umständen und um jeden Preis gebessert werden soll.

ad 1. Besserungs-Anstalten.

Wenn ich die seitherigen Benennungen Zuchthaus, Arbeitshaus, Strafanstalt, Zwangsarbeits-Anstalt ꝛc. in Besserungs-Anstalt verwechselt wissen

möchte, so leiten mich hier folgende Motive: auf der uralten Benennung Zuchthaus, welcher Name bis jezt im gewöhnlichen Leben jeder Strafanstalt beigelegt wird, ruht ein auf die Besserung sehr nachtheilig wirkendes Vorurtheil, welches nicht selten sehr traurige Folgen für Solche hat, welche derlei Anstalten mit dem festen Vorsatze verlassen, daß sie sich wieder als rechtschaffene Leute fortbringen und ernähren wollen. Dieses Vorurtheil rührt noch von jenen betrübten Zeiten her, wo man im Verbrecher den Menschen vergaß, wo man ihn also noch vollends niederdrückte und auf diese Weise zu Grund zu richten suchte. — Wo er, sage ich, aus dem Zuchthause kommend, als ein für immer Geächteter angesehen und behandelt wurde; wo er also gegen seinen Willen und ohne sein Dazuthun wieder der Schrecken für ganze Gegenden werden mußte. Und dieses Vorurtheil besteht theilweise heute noch, und giebt insbesondere dazu Veranlassung, daß man aus solchen Anstalten Entlassene ohne alle Rücksicht als solche betrachtet, welche die menschliche Gesellschaft für immer ausgeschlossen hat; sie werden fast überall zurückgewiesen und zurückgestoßen. Eine solche leidenschaftliche, den Gebesserten tief verwundende Behandlung entzieht ihm Arbeit und Unterhalt; er wird und muß, so der Verzweiflung preißgegeben, bald gleichgültig für das Bessere werden. Er also, der

für seine Fehler im Zuchthause gebüßt, alle Laster und Untugenden abgelegt und sich ernstlich vorgenommen hat, sich und die Seinigen wieder redlich ernähren zu wollen, wird auf diese Weise oft nothgedrungen, den Weg der Verbrechen wieder zu wählen.

Dieses auf das gebesserte Leben der Verbrecher so einflußreiche Vorurtheil kann nur durch das hier in Vorschlag gebrachte Mittel nach und nach ganz vergessen gemacht werden, und es wird in diesem Fall gewiß höchst wohlthätig auf das Allgemeine wirken; abgesehen noch davon, daß es in moralischer Hinsicht auf den in eine Besserungs-Anstalt tretenden Verbrecher nicht selten schon die beste Wirkung machen und ihn insbesondere zum Guten aufmuntern dürfte, wenn er sich vergegenwärtigt, daß er gebildet und gebessert diese Anstalt seiner Zeit wieder verlassen wird.

Heute, wo die Staatsregierung in allen Dingen darauf hinarbeitet, die gefallenen Unglücklichen so bald als möglich wieder aufzurichten, wo sie, sie zu bessern und zu bilden, die angelegenste Sorge zeigt, soll es auch hinführo keine andere als Besserungsanstalten mehr geben, — allein auch nur Besserungsanstalten im strengsten Sinne des Wortes.

Durchgeführt nur ernſt die Beſſerung durch alle dem Gebildeten zu Gebot ſtehenden Mittel, und ich verſichere, die Saat wird ſehr bald die reifſten Früchte tragen; und in wenigen Jahren wird ſich jeder Vernünftige belehrt haben, daß Beſſerungsanſtalten, wie ich ſie hier vorzuſchlagen wage, dem heutigen Bildungsſtand, ſo wie dem ganzen Weſen vollkommen entſprechen.

§ 5.

ad 2. Geſetzes-Strafen.

Mit dem Tode würde ich, wäre ich Geſetzgeber, keinen Menſchen weiter beſtrafen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Gelehrten konnten zwar bis jezt noch nicht einig werden, ob die Geſetze noch ferner den Tod über Verbrecher verhängen ſollen oder nicht. — Ich will ſie, bin ich gleichwohl weder ein gutmüthiger Empfindler und alles preisgebender Philantrop, noch einer, der auch nur entfernt auf Gelehrſamkeit Anſpruch macht, hier kurz aus dieſer Verlegenheit ziehen; denn ich werde auf das Beſtimmteſte nachweiſen, daß die Todesſtrafe dem Staate, ſofort dem allgemeinen Beſten, auf keine Weiſe Vortheil bringt, daß alſo, — nach meiner Anſicht, — die Verbrecher zu tödten durchaus zwecklos iſt.

Die Gesetze verhängen die Todesstrafe:

1. um vor grausamen Verbrechen abzuschrecken, also des Beispiels wegen, und
2. um den Verbrecher für immer unschädlich zu machen.

Im Rheinkreise wird durch die Gnade des Königs Majestät schon seit Jahren kein Todesurtheil mehr vollzogen, und es wird wohl Niemand behaupten, oder behaupten können, daß sich durch diese königliche Milde, die Mordthaten und schweren Verbrechen, welche nach den bestehenden Gesetzen den Tod nach sich ziehen, vermehrt haben. Es werden hier deßwegen sicher nicht mehr solche Verbrechen begangen, als in den andern Kreisen des Vaterlandes, oder in andern Ländern, wenn gleichwohl dort in solchen Fällen der Verbrecher hingerichtet wird. — Demnach darf und kann als gewiß angenommen werden, daß die Todesstrafe auf Verminderung der Verbrechen nicht den geringsten und entferntesten Einfluß übt.

Ich sehe heute eine öffentliche Hinrichtung nur als ein grausames Volksfest an, welches einem weit frühern Zeitalter angehört, und welches in wenigen Wochen wieder vergessen, bei weitem keinen so abschreckenden Eindruck hinterläßt, wie man sich vorzustellen und einzubilden

beliebt; oder daß sie für Andere als warnendes Beispiel betrachtet werden könnte, oder auch als solches dienen möchte. Wird aber ein solcher Verbrecher Lebenslang, oder auch nur auf eine bestimmte längere Zeit in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt, so bleibt die Strafe in seiner Gemeinde sowohl, als in deren Umgebung, stets im frischen Andenken; — und so möchte sie meines Erachtens viel sicherer und länger als Beispiel wirken, als wenn die so bald vergessene Todesstrafe vollzogen wird. Und anderseits ist es auch noch nicht entschieden, ob nicht lebenslängliche oder vieljährige Gefängnißstrafe, — mag nun in dieser die Behandlung seyn, welche sie immer wolle, — eine weit härtere Strafe für den sonst ungebundenen und wilden Verbrecher seye, als die so sehr schnell überstandene Todesstrafe; welche ohnedem nur auf die weniger Beherzten, wenige Tage vor der Vollziehung einigen Eindruck macht, — wo hingegen der Beherzte und Verwegene, zu welchen Klassen fast alle großen Verbrecher zählen, den Tod nicht scheuet, sondern ihn vielmehr jeder andern drückenden Strafe vorziehen wird; weil er nichts mehr fürchtet, und weil ihm nichts schrecklicher und drückender scheint, als sich vor der Strenge des Gesetzes beugen, und sich alle Laster und Untugenden abgewöhnen zu müssen. — Daß dem so ist, habe ich schon recht oft zu beobachten Gelegenheit gehabt.

Ich nehme ferner an, daß sich jeder Mensch ohne Ausnahme, über den heute das Gesetz den Tod verhängt, in meiner Besserungsanstalt bessert, daß er sich bessern müsse; — dafür sprechen bereits Thatsachen, auf welche ich später zurückkommen werde; — muß nun dieses zugegeben werden, so wird sich wohl für die Hinrichtung kein vernünftiger Grund mehr finden lassen, weil mit der Besserung das Uebel gehoben, somit die Gesellschaft gesichert, die Schuld gesühnt, und sofort die Menschheit mit dem Ausgestoßenen als vollkommen ausgesöhnt zu betrachten ist. — Die Humanität scheint übrigens dringend zu verlangen, daß der in Laster versunkene und so mit der Gesellschaft entzweite, den Gesetzen verfallene Verbrecher, wo möglich dem Vaterlande wieder als nützliches Glied gewonnen werde.

Eltern, Kinder, Geschwister und Verwandte, auf welche bei Vollzug der Todesstrafe, das Vorurtheil heute noch unverdient unauslöschliche Schande ladet, preisen und segnen den allergnädigsten Landesvater; denn sie sind nicht allein durch diese Huld und Milde dieser Schande entgangen, ihnen bleibt auch zudem noch die frohe Hoffnung, daß sie die Ihrigen einstens wieder in ihrer Mitte gebessert und gereinigt sehen können.

Während 10 Jahren wurden aus der dieſſeitigen Anſtalt bereits 9 Solche entlaſſen, welche zum Tode verurtheilt waren, jedoch ſpäter, in Berückſichtigung ihres guten Betragens, begnadigt wurden. Heute befinden ſich im Central-Gefängniſſe noch 7 Männer und 2 Weiber, an welchen in Folge des Urtheils die Todesſtrafe vollzogen werden ſollte. Seine königliche Majeſtät geruhten dieſe Strafe bei den Männern in lebenslängliche Zwangsarbeiten umzuwandeln, und die beiden Weiber wurden auf eine beſtimmte Zeit begnadigt. Es iſt erfreulich für mich, hier bei Pflicht und Gewiſſen ſagen zu können, daß jezt ſchon die meiſten dieſer, als vollkommen gebeſſert betrachtet werden können, und daß an erſchöpfender Beſſerung bei keinem zu zweifeln iſt.

Von 22 weiter zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurtheilten giebt der weit größere Theil gleichfalls heute ſchon die untrüglichſten Beweiſe von aufrichtigem Gutſeyn und Beſſerwerden. — Entlaſſen wurden dergleichen in Folge Begnadigung aus der Anſtalt bereits 9 Männer und Weiber, und ſie führen ſämmtlich einen tadelloſen Lebenswandel, ernähren ſich und die Ihrigen ehrlich und redlich.

Ich glaube ſomit erſchöpfend nachgewieſen zu haben, daß die Todesſtrafe nicht allein ohne Nach-

theil für das allgemeine Beste ganz aufgehoben werden könne, sondern daß sie vielmehr als ganz zwecklos und weit hinter dem Zeitalter stehend, in kein Strafgesetzbuch mehr aufgenommen werden solle; weil es sich kaum mehr rechtfertigen läßt, wenn man verirrte Menschen tödtet, welche so sehr leicht gebessert werden können.

Mein Strafgesetzbuch theilt, wie schon angeführt, die Strafen der Besserungsanstalt I. Klasse in folgende V Strafklassen:

I.	Klasse,	von	15	Jahren	bis	Lebenslang,		
II.	«	«	10	«	«	15	Jahre,	
III.	«	«	5	«	«	10	«	
IV.	«	«	3	«	«	5	«	
V.	«	«	1	«	«	3	«	

Das Strafgesetzbuch regelt natürlich die Verbrechen, wie sie diesen verschiedenen Klassen anpassen, und das Gericht bestimmt in seinem Urtheil in den ersten 4 Klassen stets nur die Klasse, in welche sich das begangene Verbrechen, mit seinen Schärfungs- und Milderungsgründen eignet. Von der V. Klasse bestimmt das Gericht die Zeit fest, wie lange der Büßer zu sitzen haben wird *). — Wer also in die I. Strafklasse verur-

*) Das Gericht verurtheilt in dieser Klasse zu 1 Jahr, zu 13, 14, 15, 18 Monaten, zu 2 Jahren u. s. w. nach Umständen.

theilt wird, kann mit 15 Jahren aus der Anſtalt entlaſſen werden, oder auch Lebenslang büßen, je nachdem ſein Betragen iſt. Wen das Gericht in die II. Klaſſe verurtheilt, kann mit 10 Jahren entlaſſen werden, oder auch 15 Jahre büßen müſſen u. ſ. w. Nur jene, welche in die V. Klaſſe auf feſte Zeit verurtheilt werden, machen hierin eine Ausnahme, weil ſie vor der durch das Gericht feſtgeſezten Zeit ihrer Haft nicht entlaſſen werden ſollen.

Ich will alſo ſchon bei der Verurtheilung dem Geſetze jene Härte nehmen, welche heute den Verurtheilten verzweifeln macht, welche ihn eine zu lange Zeit ohne Hoffnung auf Aenderung und Linderung ſeines herben Schickſals niederdrückt. — Ihm ſoll ſchon bei der Verurtheilung die ihn in ſeinem Elend hebende Ausſicht bleiben, daß er durch Fleiß und ausgezeichnetes Betragen in jeder Hinſicht, — das heißt, durch erſchöpfende Beſſerung, ſeine Strafzeit merklich abkürzen, daß er in dieſem Falle ſchon nach zurückgelegtem Minimum dieſer Zeit begnadigt werden kann. Weil ich annehme, daß, hat ſich der Büßer bis zu dem Minimum ſeiner Strafklaſſe immer in jeder Hinſicht ausgezeichnet gut betragen, er alsdann Seiner Majeſtät dem König zur Begnadigung von Amtswegen vorgeſchla-

gen werden solle. Wer sich dieser Gnade unwürdig betragt, büßt so lange fort, bis er sich durch und durch gebessert, oder aber bis er das Maximum der auferlegten Strafklasse zurückgelegt haben wird. Nur in ausserordentlichen ganz besondern Fällen soll auf andere Weise um Gnade für Verbrecher nachgesucht werden dürfen.

Den Lebenslang Verurtheilten von dem Einzigen, was ihm sein hartes Schicksal und sein höchst trauriges und drückendes Loos noch erträglich macht, was ihn noch allein, wenn auch nur schwach, an das Leben kettet, nemlich von der Begnadigung auszuschließen, wie es im Sinne des vorne angezogenen Gesetzentwurfes zu liegen scheint, kann ich auch hier deßwegen nicht, weil es, wie ich erst auf das Bestimmteste nachgewiesen habe, Thatsache ist, daß er, wird er richtig behandelt, der Gesellschaft wieder vollkommen gebessert, zurückgegeben werden kann. — Nimmt man ihm aber diese einzige Hoffnung, diesen ohnehin noch entfernten Trost, so giebt man ihn einer Verzweiflung preis, welche ihn nach und nach für Alles unempfänglich, welche ihm selbst sein Leben zur Last machen, und welche endlich auf die gute Ordnung und Sicherheit der Anstalt immer nachtheilig wirken wird. Hingegen soll für die Büßer der V. Klasse, welche nur von 1 bis 3 Jahre

verurtheilt werden, von Amtswegen kein Gnadengesuch vorgelegt werden dürfen, weil ich annehme, daß zur Bildung und vollkommenen Besserung eines verwahrloßten Menschen eine solche Zeit nöthig seyn möchte.

Man kann hier einwenden, daß unter solchen Umständen dem Vorstand einer Besserungsanstalt zu viel Einfluß auf die Begnadigungen eingeräumt werden müßte; weil anzunehmen ist, daß jeder Antrag von Amtswegen um Gnade durch ihn gestellt wird. Darauf entgegne ich, daß es heute schon nicht anders ist, und daß sich heute schon, — was das Betragen der Büßer in jeder Beziehung betrifft, immer auf den Bericht des Vorstandes verlassen werden müsse. Dieses bedingt also nur, daß der Vorstand alle Eigenschaften in sich vereint, welche der Umfang seines Wirkens und die Wichtigkeit eines solchen Postens unumgänglich nöthig macht. Wo übrigens der rechte Mann nicht auf dem Platze ist, wird der Zweck nie vollkommen erreicht werden; es wird wohl auch gehen, allein nimmermehr wird erzielt werden, was die Staatsregierung so angelegentlich wünscht und was die Zeit dringend fordert, — nemlich Umgestaltung des ganzen Gefängnißwesens auf die dem nunmehrigen Bildungsstande entsprechendste Weise.

Man kann auch eine Commiſſion ernennen, welche zu unterſuchen haben würde, ob ſich der Betreffende durch ſein Betragen in der Anſtalt, während der durch das Geſetz feſtgeſezten Bußzeit der allerhöchſten Gnade würdig gemacht habe. — Allein wer wird nun dieſe Commiſſion bilden? Sehr wahrſcheinlich Männer, welchen ihr eigener Dienſt nicht wohl erlaubt, daß ſie ſich mit einer ſo ſchwierigen Aufgabe, wie die ununterbrochene Beobachtung und Bildung von Verbrechern iſt, zweckentſprechend zu befaſſen im Stande ſeyn möchten; ſelbſt wenn ſie ſich dazu geneigt fühlten. — Eine ſolche Commiſſion müßte ſich alſo jedenfalls durch den Vorſtand, welcher die Büßer täglich beobachtet, und demnach jeden durch und durch kennt, welcher ſie alſo allein nur richtig beurtheilen kann, belehren laſſen. Demnach bliebe eine ſolche Beſtimmung wohl nichts weiter, als eine leere und nichtsſagende Formalität.

Welchen wohlthätigen Einfluß würde und müßte aber eine ſo hoffnungsvolle Ausſicht auf Abkürzung der Strafzeit, auf die Beſſerung üben? Nur wer in das Gefängnißleben ganz eingeweiht iſt, wer dieſes Fach aus dem Grunde kennt und richtig aufzufaſſen im Stande iſt, kann ſich hievon einen richtigen Begriff machen.

Ich bin weit entfernt, glauben machen zu wollen, daß dieſe Strafeintheilung, — in ſo weit es die Beſtimmung der Jahre in den verſchiedenen Klaſſen und die Klaſſenzahl ſelbſt betrifft, — die unabänderlich beſte ſey. Nur als Anhaltspunkt ſoll ſie dienen; denn iſt einmal die Tendenz nur mehr Beſſerung der Verurtheilten, und giebt es im Staate keine andere als Beſſerungsanſtalten weiter, ſo iſt es ganz gleichgültig, wie der Geſetzgeber in ſeinem weiſen Ermeſſen die Klaſſen ſelbſt regelt und die Jahre in die Klaſſen eintheilt. — Allein daran ſoll ſtets feſt gehalten bleiben, daß die Strafgeſetze die Strafen ſo durchführen, daß ſie als Beſſerungshilfsmittel überall vorleuchten, daß ſie demnach den Verbrecher eher aufrichten und mit Hoffnung beleben, als daß ſie ihn troſtlos und grauſam niederdrücken.

Die Beſſerungsanſtalt II. Klaſſe ſoll all jene Frevler gegen die Geſetze aufnehmen, welche unter einem Jahr verurtheilt werden, ſo wie alle muthwilligen Bettler, Landſtreicher, Arbeitsſcheue, liederliche Dirnen und dergleichen; zugleich aber ſollen in dieſer Anſtalt — bei dem leiſeſten Vergehen gegen die geſetzliche Ordnung — auch noch jene Verbrecher Unterkunft finden, welche in der Beſſerungsanſtalt I. Klaſſe ihre Strafe zwar erſtanden haben, allein welche man dort vergebens

zu beſſern ſuchte, welche demnach als noch gefährlich für die Geſellſchaft angeſehen werden müſſen. Durch dieſe Maaßregel würde unendlich vielem Uebel und manchem Verbrechen vorgebeugt werden, weil der Bettler, der Vagabond, der Arbeitsſcheue und die liederliche Dirne entweder in die geſetzliche und moraliſche Ordnung rückkehren, oder ſich dieſe Unſchädlichmachungsweiſe gefallen laſſen müßten. In beiden Fällen aber wäre die Wirkung ſowohl für das Land, als die einzelnen Gemeinden, von dem größten Vortheile und Nutzen; weil man dadurch Laſtern und Verbrechen jeder Art in der Wiege zuvorkommen wird. — Denn nichts iſt gewiſſer, als daß dieſe Klaſſe Menſchen die Schule bildet, in welcher nach und nach die Verbrecher jeder Gattung und Art gezogen werden, — und aus welcher ſie, klein und groß, mit allen Erfahrungen, die geſellige Ordnung auf die leichteſte und für ſie vortheilhafteſte Weiſe zu ſtören und die Geſetze zu umgehen, auf das Vortrefflichſte ausgerüſtet, hervorgehen. — Ich bitte, das ganze Leben der raffinirteſten Verbrecher zu durchgehen, und man wird ſich bald überzeugt haben, daß nichts gegründeter, daß der Wahrheit nichts näher iſt, als das ſo eben über dieſen Gegenſtand Vorgetragene. Und wie leicht könnte dieſer Mißſtand beſeitigt werden, und wie ſo ſehr bald könnten ſich die Staatsregierungen dieſer, dem Gebildeten

Kummer erregenden Landplage entledigen, wenn sie für diese so tief gesunkene Volksklasse Besserungsanstalten einrichten lassen könnten, wie ich sie hier vorschlage und wie ich sie im vierten Abschnitt dieser Schrift durchführen werde.

Ich will hier diesen für alle Staaten so unendlich wichtigen Gegenstand nur andeuten, und will dieses weite Feld ausführlich zu bearbeiten den Gelehrten überlassen; allein nichts ist gewisser, nichts steht fester, als daß die gesetzliche Ordnung nichts mehr zu fürchten hat, als diese rohe, so sehr tief gesunkene und zu allem fähige Volksklasse, denn sie erschütterte nicht selten schon, bei ihrer Ueberhandnehmung, Reiche und Throne.

§ 6.

ad 3. Ketten.

So wie der schon öfter angeführte Strafgesetzentwurf nichts mehr von Brandmarkung und Pranger enthaltet, eben so wenig soll er der Ketten gedenken.

Nicht die den Menschen zum Thiere herabziehenden Bande sollen durch die Gesetze als Strafschärfung angewendet werden, diese soll viel-

mehr in der Länge seiner Strafe liegen; und mit Ketten soll in der Besserungsanstalt nur Jener auf kürzere oder längere Zeit belegt werden können, welcher die Sicherheit zu gefährden trachtet, oder dort Handlungen begeht, welche des Beispiels wegen eine so empfindliche Härte unumgänglich nöthig machen.

Die Ketten, mit oder ohne Kugeln, führen insbesondere noch folgende sehr wesentliche und beachtungswerthe Nachtheile mit sich:

1. untergraben sie, ununterbrochen getragen, nach und nach die Gesundheit;
2. sind sie bei allen Arbeiten mehr oder weniger hinderlich; und
3. stören sie Nachts die Ruhe, welcher der den ganzen Tag Arbeitende, zu seiner Erholung und Erquickung so sehr bedarf, bei jeder Bewegung durch das Geklirr, insbesondere dort, wo Mehrere vereint schlafen, auf die empfindlichste Weise.

Der Sicherheit wegen sind Ketten in einer Besserungsanstalt nicht nothwendig; und wer durch Ketten der Gefahr vorzubeugen gemeint ist, irret sich, weil gewiß ist, daß diese, so wie jede unmenschliche Behandlung nur Erbitterung erzeigen, folglich die Gefahr und Unsicherheit viel eher ver-

mehren als vermindern werden. Wer durch Ketten Ordnung in eine Besserungsanstalt, oder selbst in ein Gefängniß, wie wir sie heute noch vor uns sehen, bringen will, oder wer meint, er halte sie durch Ketten aufrecht, ist gewiß nichts weniger als seiner Aufgabe gewachsen. — Die Haltung und die Behandlung der Gefangenen, ist sie zweckentsprechend, garantirt sowohl für die Sicherheit als für die gute Ordnung jeder Anstalt.

Nach meinem Dafürhalten soll und darf in Gefängnißanstalten, insbesondere aber in Besserungsanstalten, nicht mehr Gefahr seyn, als wie im gewöhnlichen freien Leben.

Sprächen für diese meine Ansichten nicht Thatsachen, so würde ich gewiß nicht so unbescheiden solche, dem Bestehenden in dieser Beziehung ganz entgegengesetzte Behauptungen aufstellen. Im Centralgefängnisse sollen heute 99 Sträflinge in Ketten mit Kugeln geschmiedet seyn; allein die Braven, also bereits Gebesserten, worunter Mörder und Straßenräuber sind, tragen keine Ketten mehr, und doch ist nirgends weniger Gefahr, — seye es für die Anstalt oder die Angestellten, als hier zu befürchten.

Die Strafgesetze sollen die Gesellschaft vor Uebelthätern schützen, allein grausam behandeln und quälen sollen sie keinen Menschen, weil es nicht nöthig ist.

§ 7.

ad 4. Der bürgerliche Tod.

Meinem Vorschlag nach soll jeder Büßer die Freiheit wieder erlangen können, deßwegen darf ich den bürgerlichen Tod nicht ganz so zugeben, wie er heute noch in allen Gesetzbüchern feststeht, und wie er überhaupt genommen wird. Ich nehme an, daß derjenige Verbrecher, welcher seiner Zeit wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktritt, nicht allein leben, sondern sich und die Seinigen auch redlich fortbringen will, fortbringen soll; er darf also der Mittel dazu nicht entbehren, und je mehr für ihn vorhanden sind, desto besser für ihn und den Staat, weil er sich um so gewisser und sicherer zu ernähren im Stande seyn wird. Sind aber seine Güter und Alles, was sonst sein Eigenthum war, fort, so bleibt er gerade im Alter, wo für solche Büßer doch großentheils erst Begnadigung eintritt, den Nahrungssorgen, folglich dem Elend preisgegeben; und fällt, kaum aus der Anstalt getreten, schon wieder entweder dem Staate, oder der Gemeinde zur Last.

Jeder Büßer ohne Ausnahme soll erst nach dem Tode beerbt werden können, uud in so lange er sich in einer Besserungsanstalt wie immer befindet, soll das Seinige nur zu seinem Vortheil und Nutzen verwendet werden dürfen.

Was ich also hier für den begnadigten, demnach gebesserten Büßer dringend verlange, rechtfertigen die eigenen Verhältnisse meiner Besserungs-Anstalt so genügend, daß wohl dagegen nichts weiter einzuwenden seyn möchte.

Was aber auf den bürgerlich Todten noch ferner drückend lastet, und sich mit meiner Gefängniß-Reform nicht leicht mehr vereinbaren läßt, mag der Gesetzgeber ausmitteln und nach Umständen beseitigen. Ich enthalte mich deßwegen gerne jeder weitern Erörterung über diesen Artikel.

§ 8.

ad 5. Die Kleidung.

Die Bekleidung anbelangend, so verlange ich dieselbe Farbe und Form für alle Strafklassen. Nicht das Gesetzbuch soll sich mit diesem an sich unbedeutenden Gegenstande befassen, es soll vielmehr der Staatsregierung überlassen bleiben, wie

ſie die Büßer zu kleiden für zweckmäßig und nothwendig findet.

In eine Beſſerungsanſtalt paſſen übrigens Kleider, welche den Menſchen verunſtalten, ſchon deßwegen nicht, weil ſie auf Beſſerung, den eigentlichen Zweck dieſer Anſtalten, eher nachtheilig als vortheilhaft wirken. —

Und iſt es nicht natürlich, daß es den wirklich Gebeſſerten tief ſchmerzen müſſe, wenn er eine Hülle tragen ſolle, welche mit ſeinem Innern ſo ſehr in Kontraſt ſteht? abgeſehen noch davon, daß ſolche Kleider auf Gebildete, welche derlei Anſtalten beſuchen, um ihre Einrichtung kennen zu lernen, ſtets einen äußerſt unangenehmen Eindruck machen. Kleide man aber den Sträfling in Gefängniſſen, wo für die Beſſerung noch gar nichts geſchehen iſt, oder wo nur ſo zum Schein dafür etwas gethan wird, in ſolche, für die jetzige Zeit ſo wenig mehr paſſende Kleider, ſo wird er ſich bald daran gewöhnen; denn roh und verdorben, wie er iſt, wird er ſich in einer ſolchen Auszeichnung ſogar recht gut gefallen. — Wer übrigens glauben ſollte, daß in Strafanſtalten ausgezeichnete Kleider, für ſchwere und gefährliche Verbrecher, die Sicherheit erfordere, iſt im Irrthum, weil es der Beiſpiele genug giebt und wir es noch täglich

um uns hören und ſehen, daß, taugt die Verwaltung und Einrichtung nichts, — Gefangene, mit und ohne ſolche ausgezeichnete Kleider, durchzukommen wiſſen.

In Beſſerungsanſtalten, wie ich ſie vorſchlage, ſind nur ſolche Auszeichnungen zuläſſig, welche auf das Gefühl der Büßer wohlthätig wirken, durch welche alſo der rohe und nur ſinnliche Menſch wieder gehoben wird, und durch welche er auf die Bahn der Bildung wieder zurückgeführt werden kann.

Strenge und gute Ordnung, verbunden mit zweckentſprechender Behandlung der Büßer, ſind für die Sicherheit einer Anſtalt weit beſſere Bürgen, als die ſo eben beſprochenen verſchieden farbigen Sträflingskleider.

§ 9.

ad 6. Beſchäftigung — öffentliche Arbeiten.

Nicht durch die Strafgeſetze ſoll beſtimmt werden dürfen, zu welcher Arbeit dieſer oder jener Büßer zu verwenden ſey; dieſes muß lediglich und allein der Verwaltung überlaſſen bleiben, denn ſie nur kann richtig zu bemeſſen im Stande ſeyn, zu welchem Geſchäft der Büßer ſich am beſten eignet,

zu was er die meisten Anlagen, wozu er Freude hat, und welches Handwerk ihm zu seinem spätern Fortkommen am nützlichsten seyn möchte. — Und aus welchem Grunde soll der lebenslängliche oder der 15 und noch mehrjährige Sträfling die härtesten und schwersten Arbeiten verrichten, — wie nicht allein der schon oft angezogene Gesetzentwurf verlangt, sondern welches fast alle heute noch geltenden Strafgesetze bestimmen, — da ihn doch die Länge seiner Haft die Schwere der Strafe ohnedem schon hart genug fühlen macht? — Wie lange wird wohl ein noch mit Ketten Belasteter eine solche unmenschliche Schärfung aushalten? Eine solche Härte verträgt sich nur in Staaten mehr, wo man im Sträfling den Menschen noch nicht achtet, wo man alle Hoffnung ihn zu bessern bereits aufgegeben hat. Allein wo die Staatsregierung, gleich wie in meinem Vaterlande, Besserung der Gefangenen um jeden Preis beabsichtet, wo sie auf Besserung mit allem Ernst und in allen Theilen konsequent hingewirkt wissen will, muß aus dem die Verwaltung stets bindenden Gesetzbuch bleiben, was, streng durchgeführt, leicht zur größten Grausamkeit Veranlassung geben kann.

Daß Büßer zu öffentlichen Arbeiten durch das Gesetz verurtheilt werden sollen, bin ich nichts weniger als der Meinung, weil meines Erachtens,

dadurch der Hauptzweck, nemlich sie zu bessern, ganz und gar vereitelt wird. — Besserung gedeiht nur, und ist vollkommen durchzuführen, wo der Büßer unter steter und ununterbrochener Aufsicht steht, wo er sich immer von Angestellten umgeben, wo er sich also immer streng beobachtet sieht. Und will dieses ernst und vortheilhaft durchgeführt werden, so muß der Vorstand selbst wieder das Aufsichtspersonal im Auge haben, und sofort jeden Augenblick kontrolliren können. — Wie wäre aber dieses möglich, wenn Büßer zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden müßten? Wer schon Sträflinge öffentlich arbeiten gesehen, und ihre Zügellosigkeit, ihre Roheiten und ihre unverschämte Frechheit beobachtet hat, wird wohl gestehen müssen, daß unter solchen Umständen, wo der Angestellte zugleich mit dem Sträfling verwildern müßte, an eine Besserung nicht zu denken wäre, und daß auf diese Weise der Hauptzweck durchaus verfehlt seyn würde. — Gewiß, nichts wirkt auf gute Sitten und Ordnung einer Strafanstalt nachtheiliger, und nichts wird die Sicherheit mehr gefährden, als das, alles gute Gefühl verletzende öffentliche Arbeiten der Verbrecher.

Wo es noch Gesetz oder Sitte ist, daß man den Menschen, — wenn gleichwohl Verbrecher, — in Ketten und ausgezeichneten Kleidern zur öffent-

lichen Schau ausstellt, wo man ihn noch dem Gespötte des rohen Pöbels preisgibt und auf diese Weise oft noch den letzten guten Funken in ihm auslöscht, wo er also durch dieses rücksichtslose Niederdrücken und Ausartenlassen für sein ganzes Leben vollends zu Grunde gerichtet wird, dort wird gegen des Staates Beste, so wie gegen das allgemeine Wohl gehandelt, weil unter solchen höchst nachtheilichen Einwirkungen, der Verbrecher bald in noch größere Laster sinken wird, und sofort unrettbar für die Besserung verloren gehen müsse.

Alle Büßer ohne Ausnahme können immer zweckmäßig in jeder Anstalt selbst beschäftiget werden, und wären ihrer Tausende. Sie sollen aber nie anders, als ihrer Gesundheit angemessen, und sowohl für den Staat als für ihre Zukunft vortheilhaft verwendet werden.

§ 10.

ad 7. Schärfungs-Strafen. *)

Disziplinarstrafen, als welche die unter Art. 12, des schon mehr berührten Gesetzentwurfs zu

*) Die Schärfungsstrafen sind gewöhnlich: einsames Einsperren zu verschiedenen Perioden, oft bei Wasser und Brod und Schließen an Händen und Füßen; zu gewissen Zeiten

betrachten ſind, ſcheinen ſich in ein Strafgeſetzbuch nicht zu paſſen; — weil, hat ſich der Büßer wirklich gebeſſert, fortlaufende Disziplinarſtrafen nicht allein entmuthigen, ſondern nicht ſelten die ſo Gequälten erbittern werden, und demnach die Beſſerung eher hindern als fördern; zudem verlieren ſolche Strafen, ohne Grund immer wiederholt, allen Sinn. — Dem Vorſtand wird ein ſolches fortgeſetztes Strafen, beſonders wenn der zu Beſtrafende bereits gebeſſert iſt, eine höchſt läſtige und unangenehme Pflichterfüllung ſeyn, wenn er von Amtswegen die oft längſt geheilte Wunde wieder aufreißen muß.

Eben ſo wenig bringt es der Anſtalt Vortheil, wenn wöchentlich Mehrere ohne vernünftigen Grund, der Arbeit durch Strafen entzogen werden. — Solche Strafen wirken übrigens nur, wenn ſie gehörigen Orts angewendet und rechtzeitig verfügt werden. Beſtimmen ſoll ſie jedoch nur die vorgeſetzte Hauspolizei-Behörde; weil ſich meines Dafürhaltens mit ſo Geringfügigem kein Geſetzgeber, deſſen Standpunkt ein weit höherer iſt, befaſſen darf.

ſelbſt Züchtigung. Ein- und Ausſtand, das heißt: eine Portion Schläge bei dem Eintritt und eine gleiche bei dem Austritt aus dem Gefängniſſe. — Bayerns Geſetzbücher enthalten jedoch keine ſolche Züchtigungen mehr. —

§ 11.

ad 8. Entziehung der bürgerlichen Rechte.

Wer in eine Besserungs-Anstalt wegen einer Handlung welche das Strafgesetzbuch zum Verbrechen stempelt, verurtheilt wird, soll der bürgerlichen Rechte, wie sie in dem erst angeführten Gesetzentwurf unter Art. 22 und 23 aufgezählt sind, verlustig werden; jedoch nicht länger, als die Freiheitsstrafe selbst dauert; über diese hinaus soll ihm kein Recht entzogen werden dürfen; — in so weit dieses mit der Konstitution des Reiches übereinstimmt, und dadurch kein anderes bestehendes Staatsgesetz verletzt wird; — ihm soll, so meine ich, sogleich bei seiner Entlassung aus der Anstalt schon der Weg geöffnet werden, daß er sich ohne den leisesten Anstand bewegen und ernähren kann, wie er nur immer will.

Nach dem französischen Strafgesetzbuch, welches im bayerischen Rheinkreise noch seine volle Kraft hat, ist jeder Kriminalsträfling interdizirt, und er kann laut Art. 619 des Gesetzbuchs über den Kriminal-Prozeß erst nach Ablauf von 5 Jahren nach erstandener Strafzeit, wenn er sich während dieser Zeit 5 Jahre in demselben Bezirk und 2 Jahre in derselben Gemeinde auf gehalten hat, wieder um Einsetzung in den vorigen Stand

nachſuchen; mit andern Worten, er muß wieder ehrlich erklärt werden. Der Entlaſſene hat alſo erſt nach weiteren 5 Jahren die Hoffnung vollkommen frei zu werden, wenn er alsdann gute Zeugniſſe beibringen, und die unvermeidlichen Koſten beſtreiten kann, welche eine ſolche Einſetzung in den vorigen Stand unumgänglich nöthig macht.

Nichts kann wohl den gebeſſerten Menſchen mehr kränken, und nichts wird er ſchmerzlicher fühlen, als wenn ihm, frei ſeyend, noch volle 5 Jahre, die allgemeinen bürgerlichen Rechte entzogen werden, und wenn er dadurch eine Behandlung erfährt, welche ihn ſeinen Mitbürgern gegenüber, noch immer als einen Geächteten bezeichnet, und welche ihn jetzt noch, wo er alle Untugenden und Laſter abgelegt, ſich alſo mit der Geſellſchaft ausgeſöhnt hat, wo alſo Alles vergeſſen ſeyn ſollte, auf unbarmherzige Weiſe verfolgt, und in ſo ſehr enge Grenzen bannt. Und ſeinem guten Fortkommen wird gewiß nichts hinderlicher in den Weg treten, als dieſe Strafe über die Strafzeit ſelbſt; weil er gebunden und gebannt in einen gewiſſen Raum, nicht ſo frei handeln und verkehren kann, als es oft durchaus nöthig ſeyn möchte, um ſich und die Seinigen ehrlich und redlich zu ernähren.

Dieſes ſind ungefähr die Uebelſtände, welche meiner Anſicht nach, ſchon aus den Strafgeſetzbüchern entfernt werden müßten, wollte man dieſe der heutigen Bildungsſtufe anpaſſen, wollte man ſie der Zeit und den Umſtänden angemeſſen verfaſſen, und ſchon hier zur Beſſerung der Verbrecher den erſten Grund legen.

Man bedenke wohl, daß Milde und Humanität den tiefſt geſunkenen Menſchen, den größten und grauſamſten Verbrecher anſpricht, — und daß er nur durch dieſe, und nur durch dergleichen Mittel, aber nimmermehr durch grauſame und harte Behandlung, wieder ein guter, achtbarer und rechtſchaffener Staatsbürger und treuer Unterthan werden kann.

Härte und verkehrtes Behandeln, welch beides den heutigen Strafgeſetzen mehr oder weniger eigen iſt, macht den Rohen, Verwilderten und in Laſter Verſunkenen, tükiſch und zu den fürchterlichſten Handlungen gerne bereit, und den Beſſeren, ſo wie den noch nicht ganz Verdorbenen führen ſolche Uebelſtände und verkehrte Maßregeln nicht ſelten zur Verzweiflung und ihren Folgen.

Ich habe übrigens wohl überlegt, was ich hier unternehme, und kenne den Kampf, in welchen

ich mich einlaſſe, vollkommen. Ich weiß, daß der Eine ſagen wird, zu ſolchen philantropiſchen Strafgeſetzen iſt die Menſchheit noch nicht reif genug. Der Andere wird Wunder meinen, wie er mich in die Enge treibt, wenn er gerade deßwegen alles von mir Aufgeſtellte, und bis hierher Durchgeführte, abſpricht, weil die Geſetze immer nur die größten Gelehrten und berühmteſten Juriſten beſprochen, alſo ohne Fehl ſeyn müſſen, weil ſie in dieſem Fache allein die kompetenten Richter ſind. Ich bin auf dieſe Einwürfe gefaßt, und nehme ſie ruhig hin, nur will ich ihnen hier ſogleich theilweiſe begegnen.

Ich glaube, daß der Menſch zu Allem, was er begreift, was er ausführen kann, zu Allem ſage ich, wo er die Hinderniſſe und Schwierigkeiten zu beſeitigen weiß, wo er ſie wirklich beſeitigt, vollkommen reif iſt. — Hat er nun das Mittel gefunden, die Verbrecher ohne Ausnahme in Ordnung zu halten, zu bilden und endlich zu beſſern, ohne daß er eiſerne Härte und grauſame Qual anwendet; hat er ſich ſogar überzeugt, daß unbemeßne Strenge und inhumane Behandlung das Gute nur hindert, daß durch ſie der Beſſerungszweck ganz und gar verfehlt wird; und gründet ſich dieſes Alles zudem noch auf Thatſachen, gleich hier, ſo möchte wohl aller Zweifel ſchwinden, daß

die Menschheit heute schon, zu einer solchen, an sich unbedeutenden Reform im Strafrechtswesen, reif seye.

Ich werde bald erschöpfend nachweisen, daß in meiner Besserungs-Anstalt der rohe, ungebildete, unsittliche und grausame Verbrecher wirklich gebessert wird; wo nun dieses möglich ist, dort kann der noch gute, leichtsinnige, verirrte und oft nur verführte Mensch, nicht mehr verdorben werden, und somit ist jedes Uebel gehoben.

Die Entziehung der Freiheit auf kürzere oder längere Zeit ist für jeden Menschen die härteste Strafe, und für den sonst ungebunden gewesenen Verbrecher gibt es Anfangs und oft lange Zeit keine größere Qual, als daß er sich in die strenge Ordnung, in die enthaltsame und gezwungene Lebensweise meiner Besserungsanstalt fügen muß. Dieses zur Beruhigung für Solche, welche etwa meinen möchten, daß ohne Kopfabrasiren, Kettenanschmieden und verschieden farbiges Kleidertragen, die Strafe keinen Werth und keine Kraft mehr habe.

Die Gesetzgeber haben bis jezt nach ihrem besten Wissen gehandelt; ihr Anhaltspunkt konnte nicht wohl ein anderer seyn, als die Theorie und

wieder die Theorie: denn hätten sie die praktischen Wirren bis heute benützen wollen, so enthielten die Gesetzbücher gewiß auch schon die monotonen, den Menschen vollends dem Thiere gleichstellenden Trettmühlen, welche nicht selten schon in Schriften so sehr angerühmt wurden. Sie konnten demnach diesen Gegenstand nie anders, als metaphysisch behandeln. Welches Studiren und welchen Kampf mag es schon manchem aufgeklärten Gelehrten und Juristen gekostet haben, daß er hier nicht klar sehen konnte! denn entgehen konnte es ihm wohl nicht, daß die heutige Strafgesetzgebung weit hinter der Zeit stehe. —

Wer allenfalls glauben sollte, daß ich hier zu viel gesagt habe, daß ich zu weit gehe, oder daß ich mich in Irrthum befangen finde, den weise ich nur auf eines der neuesten Werke über Strafrechtstheorie hin, nemlich auf jenes von Dr. Ferd. Karl Theodor Hepp, ehemals Privatdozent in Heidelberg, vom Jahre 1829. Dessen kritische Darstellung über Straftheorie peitscht alle Ansichten der tüchtigsten und vorzüglichsten Juristen und Gelehrten, welche dieses Fach bearbeiten, durch. Welches Abmühen und Schwanken dieser Männer! — Welcher Kampf, um endlich — Nichts zu beweisen! — ja um nicht selten diese ohnedem schon verwirrte Sache dem gesunden Menschenver-

ſtand noch dunkler und unbegreiflicher zu machen. Pag. 45 dieſer Schrift führt der Verfaſſer von Bauer an: «die Strafanſtalten können und ſollen keine philantropiſchen Erziehungshäuſer ſeyn. Der Staat kann nur durch zweckmäßige Anſtalten eine größere moraliſche Verwilderung der Delinquenten verhüten, ſie von Schwelgerei entwöhnen, ihnen eine angemeſſene Beſchäftigung geben, ſie zur Ordnung und Reinlichkeit anhalten, und dadurch ihre gefährlichen Neigungen nnd verbrecheriſchen Gewohnheiten möglichſt ſchwächen. Aber in den Kettenanſtalten und Zuchthäuſern kann nicht jeder Sträfling nach ſeiner Individualität mit pſychologiſcher Kunſt und Liebe zum ſittlichen Menſchen gebildet, zur Moralität erhoben werden. Wer dieſes glaubt, überläßt ſich nur einem ſchönen, aber verzeihlichen Traumbilde.»

Wie tief und wie lange ſchon wird der Menſch durch dieſe verkehrten Anſichten, durch ſolche widernatürlichen Lehrſätze unter das Thier herabgezogen? —

Wer kann ſelbſt dem tiefſt geſunkenen Verbrecher abſprechen, daß nicht noch guter Keim für Moral und Sittlichkeit in ihm ſteckt? Iſt er vielleicht nicht mehr Menſch, weil er Verbrecher iſt? Oder überzeugt man ſich nicht ſchon ſehr

häufig bei der Verurtheilung, daß der größte Verbrecher die begangene That bereut, daß er also noch richtiges Gefühl hat, daß er demnach wieder sehr leicht auf die Bahn der Gesetze und des Guten zurückgeführt werden kann?

Hat man bis jezt die Verbrecher nicht vollkommen bessern können, so tragen diese Vorurtheile große Schuld daran, denn eine solche Sprache ist eher abschreckend als aufmunternd zu diesem ohnedem schwierigen Unternehmen, und so ging der noch gute mit dem bereits ganz verdorbenen Verbrecher für die Besserung zugleich verloren.

Zu meiner Freude neigt sich der Hr. Verfasser des angezogenen Werkes selbst der Milde und Humanität hin. Möchte ich ihn durch diese einfache, wenn gleichwohl nicht gelehrte Abhandlung ganz überzeugen können, daß nichts gewisser ist, als das, daß der tiefst gesunkene Mensch, also der größte Verbrecher, wieder vollkommen gebessert und für die Gesellschaft gewonnen werden könne, wenn er richtig behandelt wird.

Wir wollen übrigens hier nicht stehen bleiben, wir wollen vielmehr diese Sache bis auf den Grund verfolgen, und sofort auf die eigentliche Schule der Besserung selbst übergehen. Ich bitte, mir dahin zu folgen.

Vierter Abſchnitt.

§ 12.

Behandlung der Büſer in den Beſſerungsanſtalten.

Wie die Büßer in den Beſſerungsanſtalten zu behandeln ſind, wie in Bezug auf Beſſerung auf ſie eingewirkt werden ſolle, kann man wohl andeuten, allein vorſchreiben läßt es ſich ſo wenig, als man im Stande iſt, ſolche Anſtalten für alle eintreten könnenden Vorfälle mit beſtimmten Inſtruktionen zu verſehen. Wie hier immer den Umſtänden gemäß gehandelt werden müſſe, ebenſo muß man auch dort von den, dem Gebildeten ſtets zu Gebote ſtehenden unendlich vielen Beſſerungsmitteln immer jene anzuwenden wiſſen, welche dem Weſen und Charakter des Betreffenden am beſten anpaſſen; und hat man ſich auch öfter in der Wahl der Mittel getäuſcht, welcher Fall nicht ſelten eintritt, weil man faſt jeden Charakter, ſo zu ſagen, ſtudieren muß, ſo darf man deßwegen nichts weniger als ermüden; man muß vielmehr

dem härteſten Charakter ſo lange konſequent mit allem dem, was zu Gebote ſteht, entgegen treten, bis er ſich entweder belehren läßt, oder aber bis er gedemüthigt iſt, — und ſo nicht mehr länger widerſtehen könnend, einſieht, daß für ihn ohne Beſſerung in der Anſtalt keine Ruhe wird. — Auf dieſe Weiſe wird jeder Charakter vorerſt gebrochen, und nach und nach der größte Verbrecher wieder zum richtigen Gefühle gebracht, — das heißt, empfänglich für Sittlichkeit und Moral gemacht. Hat man ihn einmal bis hierher gebracht, dann geht das noch weiter Erforderliche ſehr leicht und ſpielend.

Dieſes Vorarbeiten und Vorbereiten zum Beſſern iſt gar oft ſehr mühſam, und nur durch unermüdetes Beobachten können mit der Zeit alle Schwierigkeiten vollkommen gehoben werden; weil gerade die größten Verbrecher nicht ſelten an Schlau- und Verſchmitztheit Alles übertreffen; abgeſehen noch davon, daß ſie auch die vollendetſten Meiſter im Verſtellen, und was dann natürlich folgt, im Hintergehen ſind.

Nichts iſt wahrer, als dieſes, daß die meiſten Verbrecher den unterſten Volksklaſſen angehören, und daß Mangel an guter Erziehung von Jugend auf ſtets die erſte Veranlaſſung zu ihrem

ſpätern Unglücke war; — daß Mangel an Bildung alſo den erſten Grund zu ihren Verirrungen legte. Wild demnach und in Roheit aufgewachſen, entfremdet in jeder Hinſicht dem Guten und der Moral, durch Rede und That aufgemuntert nicht ſelten zu den, den Menſchen entehrendſten und grauſamſten Handlungen, — ſind dieſe Unglücklichen wohl ſehr zu bedauern, allein keineswegs zu verachten. In keinem Fall aber verdienen ſie zurückgeſtoßen zu werden, weil nicht ſie der Vorwurf treffen kann, wenn man ſie verwildern ließ, wenn ſie ſchon von früher Jugend an an Leib und Seel nicht allein vernachläßigt, ſondern vielmehr ſchon theilweis zu Grund gerichtet wurden; — kurz, wenn man ſie nicht gebildet hat.

Bildung alſo faſt immer iſt es, was dieſe Vernachläßigten entbehrten, und Bildung iſt es allein wieder, was ſie auf die Bahn des Guten und des Moraliſchen zurückführen ſolle und müſſe. Es ſoll alſo das in der Jugend Verſäumte durch die Beſſerungsanſtalt, als die beſte, aber auch einzige und lezte Gelegenheit, nachgeholt werden. Und behaupte ich, daß dieſes größtentheils geſchehen kann — ja geſchehen wird, ſo gründet ſich dieſe Behauptung auf Thatſachen, wozu ſich die Beweiſe ſchon faſt in allen Gemeinden des Rheinkreiſes, ſo wie auch in den der vorge-

ſezten königl. Stelle vorgelegten Jahresberichten über das Centralgefängniß der Etatsjahre $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$ befinden.

Um den ſchon oft ſo ſehr tief geſunkenen Menſchen wieder zur Beſinnung, ihn wieder zum richtigen Gefühle zu bringen, müſſen natürlich alle dem Vorſtand einer ſolchen Anſtalt zur Hand ſtehenden Mittel angewendet, es darf keines überſehen werden. — Die Menſchen im Allgemeinen zu bilden, giebt es wohl der Mittel unendlich viele, und ſie ſind jedem Gebildeten bekannt; dieſe alſo, verbunden mit jener Menge von Beſſerungshilfsmitteln, welche ſich dem Vorſtand einer Beſſerungsanſtalt überall und jeden Augenblick darbieten, rechtzeitig angewendet, mit Ernſt und feſter Konſequenz durchgeführt, werden mit wenigen Ausnahmen bei Allen das in der Jugend Verſäumte erſetzen. — Und ſelbſt Solche, vor deren Verbrechen man ſonſt zurückſchauderte, welche Gemeinden und ganze Gegenden beunruhigten und längere Zeit in Furcht und Schrecken ſezten, werden in kürzerer oder längerer Zeit, dem gleich milden als kräftigen Eindringen in ſie von allen Seiten und bei jeder Gelegenheit, nachgeben; — ſie werden nach und nach fleißig, gehorſam und ordnungsliebend werden.

Im eigentlichen Sinne muß auf sie stets in allen Dingen so eingewirkt werden, daß ihnen das Gute und Nützliche Gewohnheit, daß es ihnen zur zweiten Natur wird.

§ 13.

Dienstpersonal einer Besserungsanstalt mit 500 bis 1000 Züser, für den täglich polizeilichen, ökonomischen und technischen Dienst.

Da man auch hierin das rechte Maß noch nicht zu kennen scheint, so glaube ich auch davon sprechen zu müssen.

1 Vorstand,
1 Rechnungsbeamte,
1 Schreiber — Sekretär, —
1 Hausmeister,
1 oder 2 Werkmeister,
12 bis 20 Aufseher,
3 bis 6 Aufseherinnen,
1 Köchin.

} Diese sollen unverheirathet seyn.

Aushilfs-Personal.

1 Arzt, besorgt zugleich alle chirurgischen Vorfälle,
2 Geistliche, — protest. und kath. —
2, 3 bis 4 Lehrer.

Vorstand.

Der Vorstand einer Besserungsanstalt muß die Seele des Ganzen seyn. Er leitet das ganze Wesen, sowohl in polizeilicher, ökonomischer, — das Fabrikgeschäft mit eingeschlossen — als moralischer Hinsicht; er überwacht Alles. Alle Angestellte sind ihm untergeordnet, weil er dem Staat für ihre Handlungen allein verantwortlich bleibt. Er führt demnach die Kontrolle über alle Kassen, Magazine, Stoffe und Fabrikate, so wie über das ganze Inventarium der Anstalt. Weder Einnahmen noch Ausgaben, seye es in Geld, Stoffen, Fabrikaten oder andern Dingen, dürfen ohne ausdrückliche Weisung von ihm statt finden ꝛc. ꝛc.

Rechnungsbeamte.

Der Rechnungsbeamte muß sowohl ein tüchtiger Rechner, als auch ein sonst in jeder Hinsicht gebildeter und fähiger Mann seyn, denn er besorgt das gesammte Rechnungswesen der Anstalt, und vertritt im eintretenden Falle den Vorstand. Er hat alle Gelder ohne Ausnahme zu empfangen und auszuzahlen; er hat sowohl diese, als wie auch alle rohen Stoffe und Fabrikate allein unter Schloß. Er besorgt ferner den Waarenabsatz nach Weisung des Vorstandes und führt die spezielle

Aufsicht über alles Inventarium. Er haltet und führt über all dieses die Journale und Regiſter nach Vorſchrift ꝛc. ꝛc.

Hausmeiſter.

Der Hausmeiſter muß ein Mann von Herz, Kopf und Bildung ſeyn, denn er führt ſpecielle Aufſicht über das untere Dienſtperſonal und überwacht deſſen Treue, ſowohl in Bezug auf die Sicherheit der Anſtalt, als in allen andern Dingen. Er iſt derjenige Angeſtellte, welcher alle Aufträge des Vorſtandes, ſowohl in polizeilicher, als ökonomiſcher Hinſicht in Vollzug zu ſetzen hat. Er haltet alle Viktualien, ſo wie ſich ſämmtlich im Gebrauch befindlichen Kleider, Bettung, Mobilien und Utenſilien unter Aufſicht und Schloß. Er beſorgt noch weiter die Verpflegung, Wäſche und Alles dahin Einſchlägige nach nähern und beſtimmten Weiſungen. Ueber Alles dieſes führt er die Bücher und Regiſter nach Vorſchrift.

Werkmeiſter.

Der Werkmeiſter ſoll etwas techniſch gebildet, insbeſondere aber praktiſche Kenntniſſe von allen Handwerken des gewöhnlichen Lebens haben. Deßwegen erfordert dieſer Dienſt durchaus einen

Mann von vieler Geschäftserfahrung und Umsicht. Er befaßt sich übrigens rein nur mit der Beschäftigung der Gefangenen, und besorgt alles dahin Gehörige nach Anordnung und Vorschrift des Vorstandes. — Ueber die ihm anvertrauten Stoffe und Fabrikate, so wie über alle im Gebrauch seyenden Fabrik-Geräthe, führt er die Bücher und Register, und haltet über Alles die nöthigen Vormerkungen.

Durch dieses Bild will ich nur andeuten, daß ich eine Kontrolle beabsichtige, welche bei einem so sehr bedeutenden Hauswesen und ausgedehnten Fabrikgeschäfte, der guten Ordnung wegen, durchaus erforderlich ist. Diese Kontrolle ist eben so vortheilhaft für die Anstalt und den Dienst, als sichernd für das Staatseigenthum und beruhigend für die vorgesetzte Behörde.

Wo dem Vorstand die Kassen und alle Magazine übertragen sind, wo er Alles ankauft und die Auszahlung besorgt, dort also, wo für ihn keine Kontrolle besteht, wird und muß bald gegen ihn von allen Seiten Mißtrauen entstehen; welches kurz oder spät immer den nachtheiligsten Einfluß auf das gute Zusammenwirken der Angestellten, somit auf die gute Ordnung der Anstalt, üben wird, und sollte er selbst der ehrlichste und

rechtschaffenste Mann seyn. — Und bei dem Willen zur Untreue, ist unter solchen Umständen eine vollkommene Ueberwachung nicht einmal denkbar, weil sie ohne alle Kontrolle unmöglich wird.

Der Vorstand muß den Angestellten, so wie den Gefangenen gegenüber stets rein dastehen, auf ihm darf nicht einmal der Schein einer Ungerechtigkeit ruhen, will er geachtet bleiben; denn, ist die Achtung hin, so ist auch die Kraft zu Handeln und zu Wirken gebrochen, und wo einmal dieses der Fall ist, dort wird und kann nichts weiter gedeihen, weil dem Körper die Seele fehlt. — Der Vorstand wird nicht selten in den Fall kommen, gegen Angestellte alles Ernstes einschreiten zu müssen; es können selbst Fälle eintreten, wo auf Verzug Gefahr und Nachtheil für den Staat und das Allgemeine haftet. Steht er nun nicht fest, so werden sich bald Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten häufen, der Rücksichts- und Nachsichtsnahmen giebt es alsdann immer sehr viele, und endlich bricht es durch die geringste Veranlassung doch, nachdem eine solche unordentliche Haushaltung auf Kosten des Staates oft längere Zeit fortgeführt wurde. — Deßwegen ist nichts nothwendiger und sachgemessener, als den Vorstand einer Besserungs-Anstalt immer so zu stellen, daß selbst schon ein Verdacht gegen ihn unmöglich wird.

Damit ſich übrigens Jedermann in den Geiſt, welcher eine Beſſerungs-Anſtalt durch und durch beleben ſolle und beleben müſſe, leicht hineindenken, daß man ſich ſelbſt Alles klar machen, und ſich das ganze Weſen vergegenwärtigen könne, ſo will ich hier die Inſtruktion für den innern Dienſt einer ſolchen Anſtalt, — welche mit mehr oder weniger Abänderungen überall leicht angepaßt werden kann, — folgen laſſen. Im Centralgefängniſſe habe ich dieſe auf Erfahrung gegründete Inſtruktion ſchon im Jahre 1830 eingeführt, und nachdem ſie ſich als durchaus zweckmäßig bewährt hatte, legte ich ſie der königlichen Regierung zur Genehmigung vor, welche auch unterm 29. September in ihrem ganzen Umfang erfolgt iſt.

Innere Dienſt-Ordnung für die Angeſtellten einer Beſſerungs-Anſtalt.

a.

Vorſchriften für ſämmtliche Angeſtellten.

§ 1.

Das Geſammt-Dienſtperſonal hat vor Allem darauf hinzuwirken, daß die innere und äußere Sicherheit weder durch Unglücksfälle, noch durch Gewalt gefährdet werde.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, dergleichen nachtheiligen Ereignissen durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zuvorzukommen; und treten sie dennoch ein, denselben mit allen Kräften zu begegnen.

§ 2.

Daß kein Unglück durch Feuer in der Anstalt entstehe, hat jeder Angestellte besonders besorgt zu seyn. Daß die Lichter in allen Abtheilungen der Anstalt jederzeit sorgfältig ausgelöscht werden, dafür wird jeder, so weit es ihn betrifft, verantwortlich gemacht.

§ 3.

In den Arbeitssälen, so wie überall wo sich Fabrikate der Anstalt befinden, und namentlich auf den verschiedenen Speichern, ist das Tabakrauchen allen Angestellten alles Ernstes untersagt.

§ 4.

Die Angestellten müssen besonders darauf bedacht seyn, daß alle Behälter, wo sich Gefangene aufhalten, wenn nicht anders bestimmt ist, fest geschlossen bleiben, und die Schlüssel sicher verwahrt seyen.

§ 5.

Die Sträflinge dürfen über Nacht nichts Gefahr bringen könnendes in Händen behalten, seyen

es Handwerksgeräthe, oder andere Dinge; namentlich sollen ihnen Leitern, Aexte, Sägen, Feilen, Bohrer, Meißel, Nägel, Messer, Stricke ꝛc. zu keiner Zeit, außer wenn sie damit beschäftigt sind, gelassen werden.

§ 6.

Daß gegen geheime Verabredungen, Versuche zum Entweichen und Komplotte rechtzeitig eingeschritten werden kann, ist eine der wichtigsten Aufgaben in einem Gefängnisse. Die Angestellten haben demnach diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen. Ununterbrochenes Beobachten jeder in seiner Stellung, verbunden mit Geistesgegenwart und Besonnenheit, dann den Mitteln, welche den Angestellten zu Gebot stehen, werden, jeder gefährlichen Unternehmung rechter Zeit auf die zu Spur kommen, immer hinreichen.

§ 7.

Jeder thätlichen Widersetzlichkeit und Gewalt darf der Angestellte wieder mit Gewalt begegnen. Ein solches Einschreiten erfordert die Sicherheit ihrer Personen, so wie die öffentliche; jedoch muß in solchen Fällen mit Besonnenheit und kluger Umsicht gehandelt werden.

§ 8.

Das Dienstpersonal hat es sich angelegen seyn zu lassen, die Gefangenen genau kennen zu lernen, damit ihre Beobachtungen in vorkommenden Fällen benützt werden können. Jeder hat darauf hin zu arbeiten, daß der Sträfling, wo möglich, gebessert und der Gesellschaft, ohne Gefahr für diese, wieder zurückgegeben werde; demnach sollen sie dem Büßer überall gute Beispiele geben, sie sollen ein bescheidenes und ernstes Benehmen, gepaart mit Milde und Menschenfreundlichkeit, seinen Handlungen entgegen setzen.

§ 9.

Da diese Vorschriften die Statuten der Anstalt vom 17. September 1824 *) nur vervollständigen sollen, so sind die Büßer unnachsichtlich in allen Dingen und durch alle Paragraphe, nach jenen Statuten zu halten; jedoch darf weder unnöthige Härte, Ungerechtigkeit, noch Leidenschaft das Dienstpersonal leiten, sie sollen sich vielmehr durch Gerechtigkeit und Wahrheit jederzeit auszuzeichnen suchen.

Die Angestellten sollen sich überhaupt bei jeder Gelegenheit mit der offensten Unparteilich-

*) Statuten über die Organisation des Central-Gefängnisses. Amtsblatt № 5, vom Jahre 1825.

keit und mit jener männlichen Festigkeit benehmen, welche Achtung einflößt.

§ 10.

Die Angestellten dürfen die Gefangenen auf keine Weise mißhandeln.

§ 11.

Reinlichkeit ist wesentliches Erforderniß in einer Anstalt, wo so viele Menschen vereint sind, — Reinlichkeit also soll überall vorherrschen. Die Angestellten haben demnach zu sorgen, daß die Fenster in allen Abtheilungen, insbesondere jene der Abtritte, rechter Zeit geöffnet, mit Wachholder geräuchert, und, wo erforderlich, Chlorkalk angewendet werde.

§ 12.

Es wird von dem richtigen Gefühle der Angestellten erwartet, daß sie sich ihrerseits strenge nach den Statuten und diesen Vorschriften achten, daß sie bei jeder Gelegenheit den Büßern mit gutem Beispiele vorangehen.

§ 13.

Die Untergeordneten sollen den Vorgesetzten die gebührende Achtung beweisen und schuldigen Gehorsam leisten. Im Dienste muß die strengste

Subordination beobachtet, Zank, Streit, Tumult und jede Art von Exzeß vermieden werden.

§ 14.

Unsittlichkeit, sey es in Reden oder Handeln, darf auf keine Weise statt finden. Nüchternheit im Dienst ist unerläßliches Erforderniß.

§ 15.

Da sämmtliche Angestellte täglich im Dienste sind, so darf sich von seinem Posten eigenmächtig keiner entfernen, weil im Falle Bedarfs jeder zu finden seyn müsse.

§ 16.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, alle Vorfälle anzuzeigen, und nimmt er etwas Verdächtiges wahr, so ist die Meldung an den Vorgesezten auf der Stelle, ohne Rückhalt und mit reinster Wahrheit zu machen.

§ 17.

Jeder ist verbunden, den Nutzen und das Beste der Anstalt nach Möglichkeit zu fördern und jeden Schaden abwenden zu suchen. Für Nachtheile, welche die Angestellten verschulden, haften sie persönlich.

§ 18.

Keine Neuigkeiten, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, dürfen Angestellte unter die Gefangenen verbreiten. Zeitungsblätter, Landcharten und alles darauf Bezügliche dürfen unter keinem Vorwande in das innere Gefängniß gebracht werden.

Vorfallenheiten, welche den Dienst der Anstalt betreffen und reine Sache des Gefängnisses sind, dürfen Angestellte außer dem Hause nicht verbreiten.

§ 19.

Die im Centralgefängnisse wohnenden Familien der Angestellten stehen gleichfalls unter der Hauspolizei, und haben sich nach den getroffenen Anordnungen zu achten.

§ 20.

Von dem Gesammt-Dienstpersonal wird erwartet, daß sie alle Aufträge nach Pflicht erfüllen, und überhaupt unverdrossen und bereitwillig Allem nachkommen, was die Umstände allenfalls anzuordnen gebieten sollten.

b.

Besondere Vorschriften für den Werkmeister.

§ 21.

Der Werkmeister leitet alle in die Fabrikation von Gegenständen einschlägigen Arbeiten, nach Anweisung der Inspektion; er sorgt demnach, daß alle Arbeiten zweckmäßig vertheilt, und jeder Sträfling nach seinen Fähigkeiten beschäftigt wird.

§ 22.

Jeder zugehende Sträfling fängt mit Werg- oder Hanfspinnen an, und wird erst dann zu einem andern Geschäft zugelassen, wenn er Beweise von Fleiß und gutem Betragen gegeben haben wird. Der Werkmeister hat, falls er einen Sträfling zu einem andern Geschäft geeignet findet, dem Inspektor Anzeige zu machen, welcher sodann das Weitere verfügen wird.

§ 23.

Falls ein Sträfling ein Handwerk zu lernen angefangen hat, kann ihn der Werkmeister ohne Vorwissen des Inspektors davon nicht entfernen.

§ 24.

Daß jeder Arbeiter das vorgeschriebene Pensum liefere, bleibt Sorge des Werkmeisters. Er hat Faule und Träge alles Ernstes zum Arbeiten anzuhalten; fruchten Erinnerungen und Ermahnungen nicht, so hat er sie zur Bestrafung dem Inspektor anzuzeigen. Das Pensum ist jedoch mit Klugheit zu bemessen, und ist auf physische Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, damit die Arbeit nicht Qual wird.

§ 25.

Der Werkmeister darf, ohne Vorwissen des Inspektors, Büßer — welche nicht schon dazu bestimmt sind — weder in den Gefängnißhöfen, noch außer dem Hause verwenden.

§ 26.

Die Arbeitsgeräthe und Werkzeuge, welche der Fabrik gehören, stehen unter spezieller Aufsicht des Werkmeisters; ihm liegt demnach ob zu sorgen, daß nichts muthwillig verdorben oder vertragen wird.

Alles von Stahl, Eisen, Blech, Messing, Kupfer ꝛc. ist sorgfältig dort zu entfernen, wo es Gefahr bringend werden könnte. Alles, was

von ſolchen Geräthen zerbricht, ſoll dem Arbeiter auf der Stelle abgenommen und zur weiteren Verwahrung dem Hausmeiſter abgeliefert werden.

Alle vorräthigen Geräthe ohne Ausnahme, und was ſonſt Eiſen, Stahl, Blech ꝛc. enthält, ſelbſt alle Sorten Nägel müſſen ſtets gut eingeſchloſſen ſeyn.

§ 27.

Für Stoffe und Fabrikate, welche dem Werkmeiſter anvertraut werden, iſt er perſönlich verantwortlich; deßwegen bleibt es ſeine Sorge, die Anſtalt vor Schaden zu ſichern, und ſofort Alles anzuzeigen, was dieſe beeinträchtigen möchte.

§ 28.

Der Werkmeiſter hält ein Journal für diejenigen Aufſeher, welchen er Stoffe und Materialien anvertraut. Er führt das Hauptfabrikations-Buch unabänderlich ſo, wie dieſes nunmehr eingeführt iſt, und legt es am Schluſſe eines jeden Monats dem Inſpektor zur Einſicht vor.

§ 29.

Er ſtellt alle Monate die Arbeitsliſte nach Vorſchrift auf, und legt ſie dem Inſpektor vor. Die Arbeitslöhne ſind mit gewiſſenhafter Genauig-

keit und im Benehmen mit dem Inſpektor zu beſtimmen.

§ 30.

Er führt ſowohl für die Straf- als Beſchäftigungsanſtalt einen Conto, wo alles mit Hinzuſetzung der Preiſe täglich einzutragen iſt, was für dieſe gefertigt wurde.

§ 31.

Er führt ferner für die Angeſtellten, welche in der Anſtalt Verſchiedenes arbeiten laſſen dürfen, Contos, in welche jeder gefertigt wordene Gegenſtand mit Beiſetzung des Preiſes ſogleich einzutragen iſt. Er darf übrigens nur von ſolchen Angeſtellten Arbeiten übernehmen, welchen die königliche Regierung die Befugniß ertheilt hat. Dieſe Befugniß erſtreckt ſich nur auf ihre Perſonen und auf den allenfallſigen eigenen Verbrauch.

§ 32.

Der Werkmeiſter darf ſich, zur Aushülfe in ſeinen Schreibereien eines Sträflings bedienen, welchen jedoch der Inſpektor auswählen wird.

§ 33.

Der Werkmeiſter kann weder an ſich noch an Andere Fabrikate direkt verkaufen. Er hat

Alles ohne Ausnahme in das Magazin des Rechnungsführers abzuliefern.

§ 34.

Auswärtige Bestellungen kann nur die Inspektion annehmen, der Werkmeister darf sich damit in keinem Falle befassen.

§ 35.

Alles, was der Werkmeister zum Betriebe der Fabrik von Aussen bedarf, seye es, was es immer seyn wolle, ist der Inspektion anzuzeigen, von wo aus die nöthigen Anordnungen deßwegen getroffen werden sollen. — Er hat sich der Zahl und des Gewichts eines jeden Gegenstandes, welcher für die Fabrik von Aussen geholt wird, zu vergewissern, und sich zu überzeugen, ob in den Büchelchen — welche für jeden Lieferer gehalten werden — die Sache und der Preis richtig vorgetragen ist.

§ 36.

Dem Werkmeister ist das Aufseherpersonal untergeordnet, und hat ihm willigen Gehorsam zu leisten, und allen seinen Anordnungen genau nachzukommen.

§ 37.

In Verhinderungsfällen kann der Werkmeister seine Geschäfte auf kurze Zeit, mit Geneh-

migung des Inſpektors, dem Hausmeiſter übertragen.

C.

Besondere Vorschriften für den Hausmeister.

§ 38.

Dem Hausmeiſter liegt nach dem Inſpektor oder deſſen Stellvertreter die nächſte Aufſicht über die gute Ordnung und Geſammthaushaltung ob.

Er hat vorzüglich für die Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit in der Anſtalt, auf die gehörige und vorſchriftsmäßige Behandlung und Verpflegung der Büßer zu ſehen; er iſt hiefür, ſo wie auch, daß die Statuten über die Hausordnung vom 17. September 1824, ſo wie dieſe Verfügungen und die noch weiter durch den Inſpektor getroffenen Anordnungen beobachtet werden, verantwortlich.

§ 39.

Ganz vorzüglich obliegt dem Hausmeiſter zu ſorgen, daß durch Feuer und Licht der Anſtalt kein Schade werde; — daß in Sperrung der Thüren und Ausgänge, ſo wie in Verwahrung der Schlüſſel keine Nachläßigkeit eintrete.

Er ſoll die unverſehrte Feſtigkeit der verſchiedenen Gefängnißabtheilungen, ſo wie den wirklichen oder auch nur möglichen Mißbrauch gefährlicher Inſtrumente wahrnehmen.

Er beſorgt den Schluß der verſchiedenen Thore der Anſtalt, ſo wie der Gefängnißeingangsthüren, nach den nähern Verfügungen des Inſpektors.

§ 40.

Er leitet die angeordneten Viſitationen in den verſchiedenen Abtheilungen des Gefängniſſes, und nimmt in unbeſtimmten Zeiten von dem Zuſtande der Gitter, Schlöſſer, Thüren und Ketten der Sträflinge ſelbſt Einſicht. Er läßt ſich über die Gegenwart — den Stand — der Gefangenen jeden Abend 7 Uhr regelmäßig, ſo wie auch, nachdem die Hofarbeiter Mittags und Abends in das Innere des Gefängniſſes gebracht ſind, von den einſchlägigen Aufſehern Rapport erſtatten.

§ 41.

Alle Anzeigen ohne Ausnahme gehen an den Hausmeiſter, welche er in das eingeführte Rapportbuch aufnehmen und dem Inſpektor jeden Vormittag zur weitern Amtshandlung vorlegen wird.

Aufſerordentliche Vorfälle und Sachen von Wichtigkeit ſind dem Inſpektor immer auf der Stelle anzuzeigen.

§ 42.

Alle Verfügungen, welche der Inſpektor zu treffen für nöthig erachtet, gehen an den Hausmeiſter, für welchen Vollzug er verantwortlich bleibt.

§ 43.

Im Falle nöthig, darf der Hausmeiſter gegen Sträflinge mit Gewalt einſchreiten, wenn er von dem Inſpektor dazu ermächtigt iſt, oder wenn Gefahr auf Verzug haftet, und die Ankunft des Inſpektors nicht abgewartet werden kann.

Er kann Arretirungen und Abſonderungen gegen Sträflinge verfügen, wenn es die Umſtände erfordern, hat aber dem Inſpektor davon ſobald als möglich Kenntniß zu geben.

§ 44.

Nach dem § 22 der dieſſeitigen Statuten ſteht das Aufſeherperſonale unmittelbar unter dem Hausmeiſter. Er wacht demnach über treue Erfüllung ihrer Pflichten, und über ihre Aufführung.

Er ſoll beſonders darauf achten, daß ſie weder vertrauten Umgang mit Gefangenen, noch die beiden Geſchlechter unter ſich pflegen; daß ſie die Büßer weder mißhandeln, noch ſonſt ungerecht drücken.

Er weiſ't die Aufſeher wegen begangenen Fehlern zurecht, und zeigt fortgeſetzte Nachläßigkeiten, Ungehorſam und gröbere Exzeſſen auf der Stelle und ohne Nachſicht dem Inſpektor an.

§ 45.

Der Hausmeiſter theilt unter das Aufſeherperſonal die Geſchäfte nach der eingeführten Ordnung ein, und weiſ't jedem ſeinen Poſten und ſeine Verrichtungen an.

§ 46.

Der Hausmeiſter ertheilt dem Aufſeherperſonale, welche Geſchäfte auſſer dem Hauſe haben, die Erlaubniß zum Ausgehen, jedoch nur bis Abends 10 Uhr, und in der Art, daß der Dienſt darunter nicht leidet.

§ 47.

Alles ohne Ausnahme, was an Kleidern, Bettungen, Hausgeräthen und ſonſtigen Utenſilien die Anſtalt im Gebrauch hat, hält der Haus-

meiſter unter Schloß; ſämmtlich dieſe Mobilien ſtehen unter ſeiner Aufſicht, ſie mögen ſich befinden wo immer. Er ſoll demnach Alles ſo zweckmäßig als möglich verwenden, und das Beſte der Anſtalt überall überwachen.

Er führt die einſchlägigen Regiſter über Abgabe und Verwendung der verſchiedenen Gegenſtände, für Flickereien, Waſchen, Stricken ꝛc. ꝛc. nach Vorſchrift gewiſſenhaft. Er führt ferner einen Conto für die Angeſtellten, welche in der Anſtalt waſchen laſſen, und ſorgt, daß ſie Seife und Aſche nach Beſtimmung königlicher Regierung liefern.

§ 48.

Alle Viktualien und Konſumtibilien nimmt der Hausmeiſter von den Lieferanten in Empfang und hält ſie unter Schloß; er leitet deren Verwendung nach Anweiſung der Inſpektion. Er ſoll hier den Nutzen und Vortheil der Anſtalt ſo wenig unbeachtet laſſen, als daß die Gefangenen beeinträchtigt werden. Wahrnehmungen, daß die Lieferer nicht nach den vorgezeichneten Bedingungen, ſowohl in Qualität als Quantität liefern, ſoll er ſogleich dem Inſpektor anzeigen und ſelbſt auch zurückweiſen.

Er führt über seine Magazine Journale, in welche alle Artikel nach Datum in Einnahme und Ausgabe zu bringen sind.

§ 49.

Der Hausmeister kann zu Geschäften, die ihm obliegen, mit Genehmigung des Inspektors, einen Aufseher verwenden. In seiner Abwesenheit kann er sein Amt dem Werkmeister übertragen.

§ 50.

Der Hausmeister eröffnet Anfangs eines jeden Etatsjahres für die verschiedenen Lieferanten und Handwerker Büchelchen, in welche Alles, was für die Strafanstalt geliefert oder gemacht wird — mit Beisetzung des Preises, wo es erforderlich — einzutragen ist. Er ist für richtige Führung dieser Contobücher, welche auf dem Inspektionsbüreau hinterlegt bleiben, so wie, daß kein Artikel übersetzt wird, verantwortlich.

Vorschriften für das Aufseherpersonal.

1. Im Allgemeinen.

§ 51.

Das Aufseherpersonal ist zunächst dem Hausmeister untergeordnet, folglich demselben in allen Dingen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Es hat sich den Anordnungen zu fügen, vermöge welchen er die Aufsicht auf die einzelnen Theile des Hauses und auf die verschiedenen Zimmer unter es vertheilt, und ihm seine Posten und Geschäfte anweis't.

Allen Dienstaufträgen muß es sich bereitwillig unterziehen, alle Warnungen und Zurechtweisungen ohne Murren annehmen und befolgen. Gegenvorstellungen hat es — der Vollziehung gegebener Befehle unbeschadet — mit Bescheidenheit und Achtung zu machen, und vermeintliche Beschwerden dem Inspektor vorzubringen.

§ 52.

Die Fabrik betreffend, hat das Aufseherpersonal Alles pünktlich zu besorgen, was der Werkmeister anzuordnen für gut findet.

§ 53.

Ohne Wissen und Willen des Hausmeisters darf sich das Aufseherpersonal aus der Anstalt nicht entfernen; es muß bei erhaltener Erlaubniß zur festgesetzten Zeit oder auf den ersten Ruf zurückkehren.

§ 54.

Durch sittliches Betragen, Nüchternheit im Dienst, und bescheidenes anständiges Benehmen gegen Jedermann, soll sich das Aufseherpersonal ganz vorzüglich auszeichnen.

§ 55.

Es soll den Nutzen und das Beste der Anstalt überall wahrnehmen und zu fördern trachten. Es soll Alles, was die Anstalt sowohl in polizeilicher als ökonomischer Hinsicht beeinträchtigen möchte, ohne Verzug zur Anzeige bringen. Es hat überhaupt alle Wahrnehmungen von einiger Wichtigkeit dem Hausmeister mitzutheilen.

§ 56.

Es behandelt die Gefangenen milde und menschenfreundlich, und enthaltet sich jeder unbemessenen Härte oder Mißhandlung, allein es han-

delt ſtets mit jener männlichen Feſtigkeit und Kraft, welche Achtung einflößt.

§ 57.

Es ſoll unter ſich einig und verträglich leben, es ſoll ſich überall, wo es der Dienſt erheiſcht, nach Möglichkeit unterſtützen.

Schwätzereien ſo wenig, als Verläumdungen, ſollen ſtatt finden, Klagen und Beſchwerden, welche es wegen was immer, gegenſeitig zu führen hat, ſind unabänderlich vor den Inſpektor, als ſeine vorgeſezte Polizeibehörde in Sachen der Anſtalt, zur Unterſuchung und Entſcheidung zu bringen.

§ 58.

Zuſammenkünfte zwiſchen dem männlichen und weiblichen Aufſeherperſonale, außer dem Dienſt im Gefängniſſe, ſind durchaus unterſagt.

Jede engere Verbindung zwiſchen den beiden Geſchlechtern zieht die Entlaſſung aus dem Dienſt nach ſich.

§ 59.

Dem Aufſeherperſonale iſt ernſtlich unterſagt, Wein, Brandwein, oder ſonſt dieſen ähnlichen

Getränken — wenn selbst für sich — in das Innere des Gefängnisses zu bringen.

§ 60.

Das Aufseherpersonal auf Dienstfehler aufmerksam zu machen, ist jeder Vorgesezte befugt; sie sollen erinnert und ermahnt, und wo nöthig, zurechtgewiesen werden. In Wiederholungsfällen, und bei solchen, wo freundschaftliche Erinnerungen fruchtlos geblieben, soll der Inspektor mit Strafen einschreiten, bestehend:

1) in ernsten Zurechtweisungen;
2) in Geldstrafen, welche im ersten Straffalle bis auf ein Fünftel und im zweiten bis auf ein Drittel des laufenden Monatsgehaltes sich belaufen dürfen, und als Belohnungs-Fond für gut qualificirte Aufseher und Aufseherinnen zu behandeln sind;
3) in der Dienstentlassung.

2. Vorschriften für das Aufseherpersonal im Innern des Gefängnisses.

§ 61.

Das Aufseherpersonal ist bestimmt, den Sträfling überall zu beobachten. Es soll sich demnach während den Arbeiten immer in den Arbeitssälen

aufhalten, und muß, falls es sich entfernet, stets in der Nähe der ihm zugetheilten Abtheilungen seyn. Es verschließet die Thüren und darf die Schlüssel an Niemand andern, als an den Hausmeister abgeben, oder an diejenige Person, welche er bezeichnet.

§ 62.

Es wachet, daß alle Lichter immer sorgfältig ausgemacht und sofort Feuersgefahr auf jede Weise vorgebeugt werde. Es soll zur bessern Vorsicht, nachdem die Sträflinge in die Schlafzimmer abgesperrt sind, alle Behälter, wo Licht gebrannt worden, noch einmal durchsehen. Jenes, welchem die Oefen zugetheilt sind, hat sich noch vor dem Schlafengehen zu überzeugen, daß auch dort keine Feuersgefahr vorhanden sey.

§ 63.

Die Gitter, Thüren, Schlösser in den verschiedenen Abtheilungen müssen täglich genau visitirt und die Fesseln, nach Umständen selbst täglich, öfter genau untersucht werden.

Die Aufseher können, so oft sie es für nöthig finden, einzelne Gefangenen visitiren; jedoch soll dieses nicht muthwillig und auf keine die Schaam verletzende Weise geschehen.

§ 64.

Haben ſie bei ihren Viſitationen gefahrbringende Entdeckungen gemacht, ſo ſollen ſie ſich mit Klugheit benehmen, und nicht durch voreilige Selbſtunterſuchungen die Sache verwirren. Unterſuchungen ſtehen nur den Vorgeſetzten zu, weßwegen ſie dieſen von allen Entdeckungen ohne Verzug Kenntniß zu geben haben.

§ 65.

Sie begleiten jeden Sträfling unabänderlich, wenn er aus was immer für einer Urſache aus dem Arbeitslokale tritt, überall hin und führen ihn wieder zurück; ſie müſſen die Gefangenen bei dieſer Gelegenheit immer im Auge behalten. Ohne ausdrückliche Verfügung darf kein Büßer im Gefängniß frei herumgehen.

§ 66.

Die größte Vorſicht haben ſie während dem Spazierengehen der Gefangenen zu beobachten. Sie haben ſich immer in einer ſolchen Entfernung von den Büßern zu halten, daß ſie alle leicht überſehen und ein allenfallſiger Angriff nicht gefährlich werden kann. — Während dieſer Zeit enthalten ſich die Aufſeher jeder Unterhaltung, ſowohl unter ſich als mit andern, und weiſen jeden

Nichtangestellten, der aus Neugierde sich in den Höfen aufhalten möchte, zurück.

Sie überzeugen sich nach jedem Einrücken vom Spazierengehen von der Anwesenheit aller ihnen anvertrauten Gefangenen. Sie verlesen sie namentlich beim Schlafengehen, damit keiner in den Arbeitssälen zurückbleibt, und machen dem Hausmeister sodann Rapport. — Jeder Angestellte ist für die ihm zum Bewachen übertragenen Gefangenen persönlich verantwortlich, und im Fall aus Nachläßigkeit, oder sein Darzuthun solche entweichen würden, so müßten gegen ihn die Artikel 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243 und 244 des Strafgesetzbuches — wovon jedem ein Auszug zugestellt — in Anwendung kommen.

§ 67.

Verlegungen von Gefangenen können sie weder in andere Säle, noch in andere Schlafzimmer vornehmen, ausser sie erhalten dazu die Weisung von dem Hausmeister.

§ 68.

Sie unterrichten jeden neu eintretenden Sträfling von der eingeführten Ordnung und von Allem, was er beobachten und wissen soll. Die

Statuten, hinsichtlich der innern Ordnung, bleiben auch hier strenge aufrecht erhalten.

§ 69.

Die strengste Trennung beider Geschlechter muß stets beobachtet und jede Gelegenheit, wo sie sich sehen, winken oder sonst verständigen können, wo möglich vermieden werden.

§ 70.

Die größte Aufmerksamkeit ist dem Betragen der Gefangenen in moralischer Hinsicht zu widmen. Unsittliche Reden sowohl als Handlungen dürfen nicht geduldet werden, sie sollen zur nähern Prüfung immer sogleich zur Anzeige kommen.

§ 71.

Die Aufseher sollen alle Bitten und Meldungen, welche von den Sträflingen an sie kommen, ohne Rücksicht auf die Ursache, dem Hausmeister anzeigen, und dürfen keinen, welcher allenfalls den Inspektor sprechen will, zurückweisen. Diese Meldungen geschehen nach Vorschrift des § 73.

§ 72.

Die Aufseher und Aufseherinnen sollen die Fehlenden belehren, warnen, zurechtweisen, Ruhe und Ordnung gebieten; allein strafen dürfen sie

keinen Gefangenen, und zur vorläufigen Abführung — Absonderung — eines Sträflings, so wie zur Anwendung von Gewalt dürfen sie nur dann schreiten, wenn im ersten Falle der Sträfling den Weisungen des Aufsehers nachzukommen sich weigert, folglich ungehorsam ist, oder durch Abführung Einzelner oder Mehrerer augenscheinlicher Unordnung vorgebeugt werden kann; und im letzten Falle, wenn Gefahr auf Verzug haftet, ein Angriff abzutreiben, oder Aufstand, Ausbruch und Flucht abzuwehren ist.

Sie sollen bei solchen Gelegenheiten mit Klug- und Besonnenheit handeln, und jederzeit die Vorgesetzten sobald als möglich davon unterrichten.

§ 73.

Sie haben dem Hausmeister jeden Morgen mündlichen Rapport zu machen, den Stand ihrer Abtheilungen, nebst Allem was vorgefallen oder wahrgenommen worden ist, haben sie hier zu melden.

Außerordentliche Ereignisse, so wie Verdacht und Spuren von Komplotten, beabsichtigten Ausbruch oder versuchte Verbrechen sind immer auf der Stelle zur Anzeige zu bringen.

Ihre Anzeigen haben amtlichen Glauben, sie müssen deßwegen stets wahr und gewissenhaft gemacht werden.

§ 74.

Die Aufseher vollstrecken die Aufträge — Befehle — welche ihnen zur Vollziehung der Strafen vom Hausmeister zukommen, ohne alle Rücksicht und nach Vorschrift.

§ 75.

Das Aufseherpersonal ist zwar zunächst für die Ordnung in den einem jeden besonders übertragenen Abtheilungen und Zimmern, so wie die ihm eigens übertragenen Geschäfte verantwortlich, es ist aber dennoch jeder verbunden, auch das, was er anderwärts verdächtiges, gefährliches oder der Anstalt Nachtheil bringen könnendes wahrnimmt, anzuzeigen. — Ferner ist das Aufseherpersonal schuldig, sich gegenseitig in allen vorkommenden, so wie in Verhinderungsfällen, zu unterstützen.

§ 76.

Die vom Hausmeister für jede Abtheilung erhaltenen Viktualien theilet es gewissenhaft und mit der größten Unparteilichkeit aus; es soll selbst den Schein des Vorzuges vermeiden. Findet es, daß das Brod, oder die Kost überhaupt nicht

vorschriftsmäßig ist, so hat es dieses ohne Verzug anzuzeigen.

§ 77.

Es sorget für Aufrechthaltung der Reinlichkeit in seinen Abtheilungen, es besorget den wöchentlichen Wechsel der Leibwäsche, so wie jenen der Bettwäsche nach Vorschrift. Daß sich die Sträflinge Morgens täglich Gesicht und Hände waschen, so wie wöchentlich einmal die Füße, bleibt ebenfalls Sorge der Aufseher.

§ 78.

Die Kranken und Kränklichen betreffend, richten sie sich nach den Anordnungen des Hausarztes, falls diese der Hausordnung nicht entgegen sind; haben jedoch jede ausserordentliche Anordnung oder Verfügung desselben, zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde nach Vorschrift zu bringen.

Diejenigen, welche mit der Aufsicht des Spitals beauftragt sind, überwachen die Krankenwärter und sorgen, daß Ordnung und Reinlichkeit überall und in allen Dingen streng beobachtet wird; so wie auch, daß die Kranken sowohl die vorgeschriebene Kost, als auch die Medicamente regelmäßig bekommen.

§ 79.

Sollte in einer oder der andern Abtheilung Meuterei, oder überhaupt eine gefährliche Unordnung entstehen, so ist durch die Glocke im innern Hofe auf der Stelle das Allarmzeichen zu geben — bestehend in anhaltendem Läuten 2 bis 3 Minuten. — In diesem Falle bleiben die Aufseher, in deren Abtheilungen Ruhe ist, so lange an Ort und Stelle, bis nichts anders befohlen, und dulden nicht, daß die Ordnung unterbrochen wird. Dasselbe Verhalten beobachten sie bei einem allenfallsigen Feuerlärm.

§ 80.

Das Aufseherpersonal empfängt zum Behufe der Beschäftigung aus den Händen des Werkmeisters die verschiedenen Stoffe und Fabrikate vorgewogen, gemessen oder vorgezählt. — Es führet darüber Rechnungen, und ist für Alles so lange verantwortlich, als es dasselbe in Händen hat.

Es hat sowohl für die richtige Vertheilung nach Anordnung des Werkmeisters an die Arbeiter zu sorgen, als auch, daß diese gute und preiswürdige Arbeiten liefern, und daß sie ununterbrochen arbeiten; es ist verantwortlich, daß die Stoffe weder verdorben noch verschleudert werden.

Arbeiter, welche aus Trägheit oder Nachläßigkeit ihr Pensum nicht erreichen, so wie jene, die muthwilligerweise Stoffe, Fabrikate oder Handwerksgeräthe vertragen, sind auf der Stelle dem Werkmeister anzuzeigen.

Jede fertige Arbeit muß an den Werkmeister oder dessen Stellvertreter abgeliefert werden.

§ 81.

Das Aufseherpersonal darf ohne Vorwissen des Werkmeisters weder für Angestellte und Fremde, noch für sich durch Sträflinge etwas arbeiten lassen. Alle Bestellungen haben sie durch den Werkmeister zu gewärtigen.

3. Vorschriften für die Aufseher, welche die Aufsicht in den Höfen haben.

§ 82.

Zur Aufsicht über die Gefangenen, welche in den Höfen arbeiten, werden immer so viele Aufseher verwendet, als dieser Dienst erfordert. — Eben so wird täglich ein Aufseher abwechselungsweise zur Jour kommandirt, welcher alle Gänge für die Anstalt zu machen, und alle Aufträge nach Aussen zu besorgen hat. — Alle Aufträge

müſſen exakt und ſo bald wie möglich beſorgt werden.

§ 83.

Die Hofaufſeher übernehmen die Arbeiter in dem innern Gefängnißhof zu der feſtgeſezten Zeit von den einſchlägigen Aufſehern, weiſen aber jeden Sträfling zurück, welcher ihnen von dem Hausmeiſter als Hofarbeiter nicht bezeichnet war. Sie führen über die Hofarbeiter ein namentliches Verzeichniß, nach welchem ſie ſowohl bei dem Aus- als Einrücken verleſen werden müſſen. Bei dem Einrücken hat jeder Aufſeher die Leute ſeiner Abtheilung am Thore zu übernehmen.

§ 84.

Sie dürfen ohne Begleitung keinen Hofarbeiter, ſeye es wohin immer, gehen laſſen; überall hin muß der Gefangene begleitet werden. Sie bleiben für alle Folgen nachläßiger Aufſicht verantwortlich.

§ 85.

Sie haben gemeinſchaftlich alle Sträflinge, welche in den verſchiedenen Höfen, in der Färberei, Appretur, Hechelei, bei dem Garnklopfen und in der Schreinerei arbeiten ꝛc. zu überwachen. —

Sie sollen sich ununterbrochen überzeugen, ob sie fleißig arbeiten und ob sie gegenwärtig sind.

§ 86.

Sie sind verbunden zu sorgen, daß überflüssige Gespräche, unanständiges Lärmen und sonstige Unordnung vermieden werden. Die Aufsicht muß übrigens so eingetheilt seyn, daß sie alle in den Höfen beschäftigten Büßer leicht überwachen können. Bei nothwendiger Entfernung des Einen überträgt er dem Andern seine Aufsicht und zugleich die Verantwortlichkeit.

§ 87.

Ohne Auftrag des Hausmeisters darf kein Sträfling aus der Anstalt geführt werden.

§ 88.

Tritt der Fall ein, daß Sträflinge außer der Anstalt gebracht werden müssen, so soll die Bewachung stets der zu begleitenden Zahl entsprechen, und die Vorsicht des paarweisen Schliesens nicht unbeachtet bleiben.

§ 89.

Nichtangestellte und solche, welche nicht zu den im Centralgefängniß wohnenden Familien gehören, dürfen sich weder in den Gefängnißhöfen

aufhalten, noch ohne Begleitung eines Angestellten dort herumgehen. Die Aufseher haben demnach in diesem Falle Jeden mit Höflichkeit um sein Begehren zu befragen und sodann zurechtzuweisen und zu belehren, daß er sich entweder auf das Inspektions-Büreau zu begeben, oder sich ohne Säumniß aus der Anstalt zu entfernen habe. — Sie sind ferner verpflichtet, zu verhindern, daß weder Erwachsene noch Kinder — die Familien der Angestellten nicht ausgenommen — mit Gefangenen in Berührung oder Verbindung kommen Für die Folgen, welche aus Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen können, ist jeder Betheiligte persönlich verantwortlich.

§ 90.

Da ohne Begleitung der Eintritt in das Gefängniß selbst nur Beeideten der Anstalt erlaubt ist, so haben die Aufseher Jeden ohne Ausnahme, welcher sich ohne Erlaubniß dorthin begeben will, mit Höflichkeit, jedoch bestimmt zurückzuweisen.

§ 91.

Bei einem Allarm, entsteht er durch Feuer oder auf irgend eine andere Weise, werden sämmtliche Hofarbeiter ohne Ausnahme in das Gefängniß zurückgeführt, Wasch- und Küchenweiber nicht

ausgenommen, und sogleich alle Thüren fest verschlossen.

Die Aufseher gehen, nachdem sie die Arbeiter übergeben haben, wieder auf ihre Posten zurück.

§ 92.

Wird nach dem gewöhnlichen Einrücken der Hofarbeiter die Arbeit im Innern noch fortgesezt, — welches in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März der Fall ist — so vertheilen sich die Aufseher der Höfe im Innern des Gefängnisses theils in den Höfen, theils in den verschiedenen Gängen, nach Anweisung, und machen Patrouillen. Sie haben hier besonders zu wachen, daß sie jede Unordnung in den Arbeitssälen wahrnehmen. — Sollten sie Gefahr für die Angestellten, die im Innern sind, entdecken, so haben sie ohne Verzug durch die Glocke das Allarmzeichen zu geben.

4. Besondere Vorschriften für die Waschküche.

§ 93.

Die Aufseherinnen besorgen abwechselungsweise die Wäsche der Anstalt und Angestellten nach der deßwegen besonders bestehenden Instruktion.

Sie führen über Alles, was ihnen zum Waschen übergeben wird, Verzeichnisse — Listen — wo jeder Gegenstand vorgetragen seyn muß, und nach welchem sie die Wäsche wieder zurück zu liefern haben.

§ 94.

Garne und sonstige Fabrikate, welche ihnen zum Bauchen und Waschen übertragen werden, haben sie mit aller Sorgfalt zu behandeln und über die Quantitäten gleichfalls Listen zu führen.

§ 95.

Sie halten Alles sich in der Wäschküche befindliche unter Schloß, und sind für jeden Nachtheil und Schaden, entsteht er wie immer, persönlich verantwortlich und zum Ersatz verbunden.

§ 96.

Sie halten unter den Waschweibern die strengste Ordnung; daß Ruhe und Stille gleich wie bei den übrigen Arbeiten beobachtet werde, bleibt ihre Sorge. — Aus der Wäschküche dürfen sie sich nur im Dienste entfernen.

Sie haben Vorfallenheiten und jede Unordnung nach Vorschrift dem Hausmeister anzuzeigen.

§ 97.

Hinsichtlich der Aufsicht und in allem Uebrigen richten sie sich nach den Vorschriften des § 51 bis incl. 92 dieser Instruktion unabänderlich. Im Fall erforderlich, kann die Aufsicht in der Wäschküche durch Aufseher ergänzt werden.

§ 98.

Außer Angestellten darf sich in der Waschküche Niemand aufhalten.

5. Besondere Vorschriften für die Köchin der Anstalt.

§ 99.

Die Köchin führt die Aufsicht über die gefangenen Küchenmägde nach Vorschrift des § 51 bis incl. 92 dieser Verfügungen, und übernimmt die Pflichten und Verantwortlichkeit gleich dem übrigen Aufseherpersonale.

Da die Umstände erfordern, daß die Küchenmägde oft schon vor Tagesanbruch, so wie auch Abends nach dem Gefängnißschlusse in der Küche seyn müssen, so sollen sie um so vorsichtiger bewacht und jede, die sich, aus welcher Ursache es sey, aus der Küche entfernt, begleitet werden.

Wenn nöthig, kann der Köchin in ſolchen Fällen zur Unterſtützung ein Aufſeher beigegeben werden.

§ 100.

Reinlichkeit und Ordnung muß in der Küche auch in den kleinſten Dingen vorherrſchen. — Lärmen und unnöthige Geſpräche dürfen nicht ſtatt finden; ſo wie ſich auch in der Küche ohne Begleitung Nichtangeſtellte keinen Augenblick aufhalten dürfen.

§ 101.

Daß der Anſtalt durch die Küchenmägde nichts veruntreuet, und den Gefangenen nichts entzogen wird, bleibt Sorge der Köchin. Sie hat alle Vorfallenheiten ohne Ausnahme dem Hausmeiſter — welchem die nächſte Aufſicht über die Küche zuſteht, — anzuzeigen.

§ 102.

Da den Gefangenen von dem, was ihnen gebührt, auf keine Weiſe etwas entzogen werden darf, ſo hat ſie gewiſſenhaft zu ſorgen, daß Alles ohne Ausnahme, was ihr durch den Hausmeiſter aus den Magazinen zukommt, nach Vorſchrift verwendet werde. Indeß wird ihr auch zur Pflicht gemacht, daß nichts muthwillig vertragen oder

verschleudert werde, daß sie das Beste und den Vortheil der Anstalt durch zweckmäßiges Verwenden und Sparen in allen Dingen, wo es ohne Beeinträchtigung der Sträflinge geschehen kann, wahrnehme.

§ 103.

Mit Genehmigung des Hausmeisters kann im Verhinderungsfalle der Dienst der Köchin auf kurze Zeit einer Aufseherin übertragen werden.

Die Angestellten an diese Vorschriften zu gewöhnen, daß die Durchführung gesichert wird, bleibt immer die schwierigste Aufgabe, weil man sie selbst erst dafür bilden muß, und weil man wenige Aufseher findet, welche sich vollkommen zu diesem Dienst eignen, wie ich ihn unabänderlich fordere; denn, entweder fehlt es ihnen an Freude und Lust, sich einer so ernsten und strengen Ordnung längere Zeit zu unterziehen, oder es mangelt ihnen jene physische oder moralische Gewandtheit, welche dieser Dienst durchaus erheischt, und ohne welche sie sich in meiner Besserungsanstalt nicht halten können. Da übrigens das Aufsichtspersonal unverheirathet ist, so tritt auch ihrer jederzeitigen Entlassung kein Hinderniß entgegen. — Gediente Soldaten, und wo möglich Männer

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

von mittlerm Alter, von ruhigem ernstem und festem Charakter, eignen sich vorzugsweise zu diesen Stellen.

Da das Konzentriren der Büßer, so viel es nur immer die Umstände erlauben — eine Besserungsanstalt soll wenigstens 1000 Köpfe enthalten, — schon in ökonomischer Hinsicht, insbesondere aber der ganz gleichen Behandlung wegen, anzuempfehlen ist, so liegt darin noch der nicht weniger beachtungswerthe Vortheil, daß man unter so vielen Dienern, nach und nach eine sehr gute Schule für diesen Zweig gewinnt.

Wie leicht in einer Besserungsanstalt, wo schon Alles mit jenem guten Geiste, welchen ich ihr einzuhauchen gemeint bin, beseelt ist, die Ordnung aufrecht erhalten werden kann, und wie wenig materielle Mittel hiezu erforderlich sind, wolle aus folgendem entnommen werden.

Das Centralgefängniß hat nur die vornen bezeichneten Angestellten, wenn gleichwohl die Gefangenenzahl nicht selten über 350 Köpfe steigt; und doch geht Alles spielend.

Das Aufsichtspersonal besteht in 8 bis 10 Aufsehern, und 4 Aufseherinnen, wovon aber

eine abwechslungsweis wöchentlich in das Waschhaus zur Aufsicht verwendet ist, und eine andere hat die Küche der Anstalt zu besorgen. — Es ist in moralischer Hinsicht höchst wichtig, daß zur weiblichen Aufsicht niemals Männer verwendet werden, möge auch ihr Alter seyn, welches es immer wolle.

Die innere Bewachung, sofort die ganze Aufrechthaltung der Ordnung, ruht rein und allein auf dem angestellten Personale, weil nie Militär in die Anstalt, noch sonst in nähere Berührung mit den Büßern kommt. —

Die Militärwache besteht in einem beständigen Posten am äußersten Eingangsthore in die Anstalt, und zwei Wachtposten, welche Nachts ununterbrochen Patrouille um das Gefängniß machen.

Daß also mehr Personal überflüssig und nur dem Guten hindernd ist, wird sich bis hieher schon jeder Unbefangene überzeugt haben. Insbesondere aber kann und wird in jenen Anstalten nichts zusammengehen, und nichts gedeihen, wo das Ruder noch kollegialisch geführt wird; weil dort, wo der Vorstand aus mehreren gebildet ist, das hier unerläßliche, oft augenblicklich kräftige Einwirken und Einschreiten unmöglich ist.

— Meinungsverschiedenheit und Verlassen des Einen auf den Andern, sind gewöhnlich die Uebel, welche ein mehrköpfiger und mehrsinniger Vorstand einer Strafanstalt mit sich führt. Dadurch entsteht Schwanken und Hemmung in allen Theilen der Verwaltung; und endlich ein Zustand, welcher die braven und redlichen Unterangestellten sehr bald entmuthigen, so wie den minder rechtschaffenen willkommen seyn wird. Auf diese Weise verwaltet, kann sich also die Anstalt nicht heben, sie wird vielmehr, ist es möglich, immer noch tiefer sinken. — In Besserungsanstalten darf nur Einer das Regiment führen, alle Andere müssen gehorchen. — Man glaube aber ja nicht, daß dadurch der Vorstand eine Gewalt bekomme, welche keine Grenzen mehr hat; — im Gegentheil, je strenger er ist, desto gewissenhafter, redlicher und unparteiischer muß er handeln; weil sowohl die nicht immer zufriedenen Gefangenen, insbesondere aber das oft mißvergnügte Dienstpersonal, jeden seiner Schritte bewacht, ihn stets kontrollirt, und zu Anzeigen gegen ihn bereit ist.

Hier soll nun noch weiter folgen, was ich zur Besserung für durchaus nothwendig halte.

§ 14.

Reinlichkeit.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß, je roher und ungebundener der Mensch lebt, und je weiter er von Bildung entfernt ist, desto unordentlicher, unregelmäßiger und unmäßiger bringt er sein Leben hin. Mit einer solchen Lebensweise ist nicht selten Schmutz und Unreinigkeit in allen Dingen, mit noch jenen den Menschen zum Thiere herabziehenden Handlungen und Uebeln sehr enge verknüpft, welche den schon moralisch Verlornen, mit der Zeit auch noch physisch zu Grund richten müssen. — Reinlichkeit also in allen Theilen und Dingen, ist in einer Besserungsanstalt nicht allein durchaus erforderlich, — sie ist dort unentbehrlich. Allein nicht scheinbare, wie man sie großentheils in solchen Anstalten nur bei angesagten hohen Besuchen oder nur bei besondern Gelegenheiten antrifft, sondern ununterbrochene und gründliche. Die Reinlichkeit muß so durchgeführt werden, daß sie dem Büßer bald zur zweiten Natur wird, — kurz sie muß ihm ein hart entbehrendes Bedürfniß des Lebens werden.

Wo die Reinlichkeit einmal auf dieser Stufe steht, dient sie nicht allein als Besserungshilfsmittel, sondern sie wirkt auch vorzüglich aufhei-

ternd auf Geiſt und Gemüth, hat einen wohlthätigen Einfluß auf die Geſundheit und macht alſo das harte Loos leichter ertragen.

Daß dem ſo iſt, will ich hier noch näher beleuchten:

Im Centralgefängniß iſt jetzt der Krankenſtand im Durchſchnitt wie 1 zu 30, und der Sterbeſtand ſteht ungefähr in demſelben Verhältniß. Stelle man, ich bitte, Vergleichungen mit andern Anſtalten an, und man wird nichts gegründeter finden, als was ich ſo eben geſagt habe. Auch für das Centralgefängniß gab es Zeiten, wo ſich der Kranken- und Sterbeſtand wie 1 zu 8, 9 und 10 verhielt, und wie dieſes noch heute in vielen Anſtalten der Fall iſt.

Dieſer erfreuliche Zuſtand iſt natürlich der Reinlichkeit nicht allein zuzuſchreiben, ſondern vielmehr der ganzen heutigen Einrichtung, Haltung und Behandlung; — alſo dem ganzen heutigen Verfahren überhaupt.

§ 15.

Nahrung.

Die Koſt muß hinlänglich nährend für jeden und dem Zuſtand der Büßer angemeſſen ſeyn. — Täglich dreimal warme Speiſen iſt für

Leute, welche ununterbrochen beschäftigt sind, durchaus erforderlich. Da die Meisten nur sitzend und mit leichten Arbeiten beschäftigt werden können, so sind schwer zu verdauende Speisen der Gesundheit nachtheilig; deßwegen sollen Hülsenfrüchte nur wöchentlich höchstens Einmal verabreicht werden.

Alle Speisen sollen gut, rein und schmackhaft zubereitet seyn, und wo möglich damit immer so gewechselt werden, daß Dasselbe wöchentlich nicht öfter als zweimal gegeben wird. —

Das Brod, als fast das wesentlichste Nahrungsmittel in Besserungsanstalten, soll stets von vorzüglicher Güte seyn; deßwegen muß es in der Anstalt selbst gebacken werden; so wie ich auch nie zugeben möchte, daß sich sogenannte Entrepreneurs oder Speisemeister, mit Lieferung des Brodes und der Kost befassen. — Kostbesorgen, Brodbacken und alles darauf Bezügliche muß in der Anstalt selbst und für des Staates Rechnung geschehen. Ausserdem wird die Beköstigung in ihrer Qualität immer nur mittelmäßig bleiben, weil jeder Uebernehmer viel gewinnen will, und kein Mittel, seinen Zweck zu erreichen unversucht lassen wird. Die Büßer und immer nur diese werden darunter leiden; wenn die Kost gleichwohl zu dem noch weit höher zu stehen kommen wird,

als wenn sie durch die Anstalt selbst besorgt würde. — Abgesehen also davon, daß die Kost in jeder Hinsicht besser wird, wenn sie die Anstalt selbst liefert, so werden ohne dem auch noch jedenfalls dem Staate jährlich einige Tausende erspart. Etwas mehr Arbeit ausgenommen, ist nichts leichter und einfacher, als die Beköstigung in der Anstalt selbst, durch ihre Angestellten besorgen zu lassen.

Ich verlange also für meine Besserungsanstalten eine Kost, welche den arbeitenden Menschen unter allen Umständen hinlänglich nährt; ich verlange sie deßwegen gerade so, weil ich von Aussen keine Zusätze, bestehen sie in was immer, zulasse. — Ein Restaurateur im Hause selbst, bei welchem der Büßer Alles für Geld kaufen darf, verträgt sich mit meiner Besserungsanstalt eben so wenig, als ich je zugeben möchte, daß die Büßer für Lebensmittel und Gegenstände luxuriöser Natur, und besonders für solche, welche, einmal daran gewöhnt, in Zukunft nur ihre Bedürfnisse vermehren, — ihren Arbeitslohn vergeudeten.

Enthaltsamkeit und Genügsamkeit zugleich, ist es, was ich bezwecken will, und an was sich der Büßer unabänderlich gewöhnen muß, will er für

ſein zukünftiges Leben in dieſer Hinſicht wieder die rechte Richtung gewinnen.

Durch Fleiß und ausgezeichnet gutes Betragen in jeder Beziehung ſollen die Büßer ohne Rückſicht auf die begangenen Verbrechen oder die Zeit ihrer Strafe, außer der Gefängnißkoſt, noch nachbezeichnete Zuſätze erhalten können, welche ſie jedoch von ihrem verdienten Arbeitslohne, — diſponiblen Fond, — von welchem bei der Beſchäftigung die Sprache ſeyn wird, beſtreiten müſſen:

½ Pfund Rindfleiſch wöchentlich 3 bis 4 mal,
½ « Gemüß « « « «
½ Liter — ½ bayr. Maaß — Bier « « «
3 Loth Butter « « « «
½ Pfund Brod täglich,
1 « Schnupftaback alle 3 Monate.

Dieſe Zuſätze werden deßwegen gerade ſo verabreicht, weil ſie gleichfalls als Beſſerungshilfsmittel zu betrachten ſind, und als ſolches benüzt werden ſollen. — Mit der erſten Strafe gehen alle Zuſätze wieder verloren, und können nur durch beſtimmte Beweiſe aufrichtiger Beſſerung wieder gewonnen werden.

Die Anstalt liefert diese Zusätze nach den bestehenden Viktualien- oder Ankaufspreisen, ohne allen Gewinn und Vortheil.

§ 16.

Lager.

Die Schlafzimmer müssen durchaus von den Arbeitslokalen getrennt seyn, die Bettstellen müssen einschläfrig und wenigstens einen Schuh von einander entfernt stehen. — Das Bett besteht in

1 Strohsack,
2 Leintücher,
1 Kopfpolster,
1 wollene Decke.

Das Stroh wird jährlich einmal ganz gewechselt, und nachgefüllt wird nach Umständen 1 bis 2 mal. Der Strohsack wird jährlich, die Leintücher — Bettücher — monatlich und die Decke wie erforderlich, gewechselt. — Die Betten werden nach dem Aufstehen sogleich aufgemacht und nicht früher als beim Schlafengehen wieder gebraucht.

Nichts ist einer Anstalt, wo in jeder Beziehung auf Besserung hingearbeitet wird, wo mit

Erfolg darauf hingewirkt werden will, wichtiger, als einzelnes Schlafen. Mag das Schlaflokal 10 und selbst mehr Betten enthalten, dieses bleibt ohne besondern Belang, wenn nur die Betten einschläfrig, und wie ich so eben angedeutet habe, gestellt sind. Dadurch wird in sittlicher Hinsicht unendlich vielem Unheil vorgebeugt. Da in einer Besserungsanstalt die Büßer stets und überall überwacht werden müssen, so darf eine solche Aufsicht auch in den Schlafzimmern nicht fehlen; es sollen hier eben so wenig unsittliche Worte fallen, oder derlei Erzählungen statt finden, als solche Handlungen geduldet werden dürfen.

In einer Anstalt, wo einmal Besserung vorherrscht, wird man sehr bald so viele vortreffliche Aufsichtshilfsmittel gewinnen, daß ununterbrochene Aufsichtshaltung und Beobachtung der Büßer in allen Theilen der Anstalt durchaus nicht mehr schwierig seyn wird. — Dort, behaupte ich, wo Besserung vorherrscht, wo die Mehrzahl bereits von dem besten Geiste beseelt ist, dort sucht selbst schon jeder Gebesserte das Gute zu fördern und bietet gerne hilfreich die Hände dazu.

§ 17.

Beschäftigung.

Alle Büßer ohne Ausnahme sollen zum Arbeiten angehalten werden. Die Arbeit selbst aber soll in einer Besserungsanstalt darauf berechnet seyn, daß sie dem Büßer wie dem Staate seiner Zeit von Vortheil und Nutzen ist, so wie sie auch den patentisirten Handwerkern keinen Nachtheil bringen und in keinem Falle beeinträchtigen dürfen, in so ferne die Arbeiten nicht die Anstalt selbst betreffen. Es soll wo möglich jeder Büßer ein und nach Umständen selbst mehrere Handwerke lernen. Zu schwere oder der Gesundheit nachtheilige Arbeiten sollen unter keinem Vorwande eingeführt werden können, weil sie, längere Zeit anhaltend betrieben, die stärkste Natur erschüttern und nach und nach den kräftigsten Mann zu Boden drücken. Ungesunde Beschäftigung bildet Kränkliche und Krüppel, welche seiner Zeit entweder den Gemeinden oder dem Staate zu Last fallen. — Meine Besserungsanstalt fodert dringend, daß der Büßer sowohl nüzlich für sich, als zweckmäßig für den Staat beschäftigt werde, als auch, daß er gesund und kräftig erhalten bleibe.

Wollen nun diese in einer Besserungsanstalt unerläßlichen Vortheile gewonnen und die ange-

führten, nur Nachtheil und Unheil erzeugenden Uebel beseitiget werden, so muß die Beschäftigung von Staatswegen betrieben, sie darf unter keiner Bedingung an Uebernehmer oder sonstige Spekulanten überlassen werden; weil im leztern Falle die Büßer oft dem Thiere gleich benüzt und gequält werden, und dem Staate jedenfalls der stets nicht unbedeutende Vortheil entgeht, welchen der Unternehmer aus der Beschäftigung zieht. Zudem steht auch noch immer zu befürchten, daß solche Spekulanten, welche kein Mittel, aus der Beschäftigung den größt möglichsten Vortheil zu ziehen, unversucht lassen werden, auf schwache Beamte einen sowohl für den Staat als für die Büßer sehr nachtheiligen Einfluß gewinnen.

Ein tüchtiger Vorstand wird auf Selbstbeschäftigung der Büßer stets eifersüchtig seyn; er wird, — will er nur, — weit vortheilhafter und leichter, und zwar unter allen Umständen, als der Unternehmer, die Büßer mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beschäftigen wissen. — Wer dem entgegen ist, weiß sich nicht zu helfen, und ist sofort nichts weniger, als auf seinem Platze.

So wird auch jeder Vorstand, dem die Sache am Herzen liegt, sehr bald und leicht herausfinden,

was für Arbeiten der Gegend und den Lokalverhältniſſen am meiſten entſprechen, welche Beſchäftigung ſich für die einſtige Beſtimmung und zu den Verhältniſſen der Büßer am beſten eignet. — Allererſt aber iſt immer das Bedürfniß der eigenen Haushaltung im Auge zu behalten und zu befriedigen. Alle Kleidungen, Fournituren, Haus- und Fabrikgeräthe ohne Ausnahme müſſen in der Anſtalt ſelbſt gefertigt werden; dieſes kann man wohl überall als Norm feſtſetzen, allein man kann nichts weniger als beſtimmen, welche Geſchäfte in Beſſerungsanſtalten überhaupt einzuführen ſeyn möchten; weil es natürlich iſt, daß das, was in Kaiſerslautern geſucht wird und da vortrefflich abgeht, in Berlin, Köln, München und Karlsruhe keinen Abgang findet. Daran aber darf in Beſſerungsanſtalten feſtgehalten werden, daß dort, wo der Abſatz nicht vollkommen geſichert iſt, weder Kunſtarbeiten noch Modeartikel eingeführt werden ſollen, weil beim beſten Schein Anfangs — ſpäter immer Nachtheil entſtehen wird, und ſolche Kunſtarbeiter, wieder in die Freiheit kommend, weder Gelegenheit, noch die erforderlichen Mittel haben, das ſo Erlernte vortheilhaft fortzuſetzen.

Dem Büßer ſoll — die Hausarbeiten allein ausgenommen — jede Arbeit bezahlt werden; es ſoll demnach ein jeder einen ſeinen

Leiſtungen angemeſſenen Taglohn erhalten. — Dieſen Lohn würde ich in drei gleiche Theile theilen, von welchen ⅓ der Anſtalt, als Beitrag zur Unterhaltung des Betreffenden, heimfällt, — ⅓ ſoll als unangreifbares Depoſitum bis zu ſeiner Entlaſſung in der Kaſſe der Anſtalt aufbewahrt bleiben, kann aber zum Betriebe der Fabrik nach Umſtänden benüzt werden, — und ⅓ bleibt zu ſeiner Dispoſition geſtellt, von dieſem muß er die unter § 15 aufgezeichneten Zuſätze, ſo wie auch noch andere erlaubte Bedürfniſſe beſtreiten.

Dieſe Taglöhne ſteigen und fallen, je nachdem der Arbeiter ein ſich mehr oder weniger rentirendes Geſchäft verrichtet, ſein Penſum oder mehr als dieſes liefert. — Als Anhaltspunkt ſoll ſtets der Taglohn freier Arbeiter dienen, in Berückſichtigung jedoch auf Verpflegung, Kleidung und Haltung, für welche Erforderniſſe jedenfalls ein verhältnißmäßiger Abzug ſtatt finden müſſe, wenn ſie nicht noch beſſer als jene bezahlt und belohnt werden wollen.

Ich will hier nicht weitläufig werden, um zu beweiſen, wie aufmunternd nach und nach dieſer Taglohn, ſelbſt für den ſonſt Müßigſten und Trägſten wird, wie ſich Alle durch fleißiges und gutes Arbeiten auszuzeichnen und auf dieſe Weiſe

im Lohne höher zu schwingen suchen; ich will nur kurz anführen, was mir zur bessern Beleuchtung und Durchführung meiner Aufgabe und meines Vorhabens noch unumgänglich nöthig scheint.

So wie es nun zum Fleißigarbeiten und zur Gewöhnung an Beschäftigung kein besseres Aufmunterungsmittel giebt, als gerade dieser Taglohn, so giebt es auch kein sicheres und vortheilhafteres zum redlichen Fortkommen der Büßer, nach ihrer Entlassung, als die Summen, welche sie Alle, größer oder kleiner, nachdem sie längere oder kürzere Zeit zu büßen hatten, baar ausbezahlt erhalten; und welche bei Vielen oft weit über 100 fl. betragen. — Sie können sich nicht allein sogleich recht gut kleiden, und mit allem Nöthigen versehen, sondern sie vermögen sich zu dem noch alle Geräthe, welche sie zur Fortsetzung ihres erlernten Handwerks bedürfen, ohne allen Anstand anzuschaffen. — Der Büßer also, so zweckmäßig und zu seinem Vortheil beschäftigt, wird sich nicht allein bald spielend an Arbeit gewöhnen, sie wird ihm vielmehr noch, früher oder später, als das größte Bedürfniß erscheinen, sie wird ihm zur Gewohnheit werden.

Daß nun die Beschäftigung auf die vorgeschlagene Weise, klug und umsichtlich durchgeführt,

als eines der vorzüglichsten Besserungshülfsmittel zu betrachten ist, wird wohl kaum abgesprochen werden können; es wird vielmehr zugegeben werden müssen, daß, sparsam, genügsam und arbeitslustig, und nichts weniger als dürftig, wie der Büßer aus der Besserungsanstalt entlassen werden solle, für ihn hinsichtlich dessen, wenig zu wünschen übrig bleibt.

Wenn man etwa glauben sollte, daß die Meisten ihr Erworbenes in die Freiheit tretend, auf der Stelle wieder verschleudern, so irrt man sich, denn, mit wenigen Ausnahmen, könnten sie es wohl kaum besser anwenden, als es immer der Fall ist.

Eben so wenig darf die Meinung Platz greifen, daß durch die so eben beschriebene Manipulation für den Staat materieller Schaden entstehen müsse. — Diese Verfahrungsweise erzeugt gerade das Gegentheil, der Staat gewinnt in jeder Beziehung hier weit mehr als dort, wo die Beschäftigung auf eine andere Weise, und mit weniger Vortheil für die Gefangenen betrieben wird. — Die Beweise liegen in den Jahresrechnungen des Centralgefängnisses, und in den Jahresberichten — Rechenschaftsberichten — der Jahre 1832 und 1833 wird diese Sache auf das er-

ſchöpfendſte erörtert, dort findet ſich alles rein und klar für Jedermann nachgewieſen.

Zur beſſern Rechtfertigung dieſer Behauptungen bemerke ich hier nur kurz, daß die dieſſeitige Fabrikkaſſe, welche in jeder Beziehung ſo ſtreng als nur immer möglich, von der Kaſſe der Strafanſtalt — Oekonomiekaſſe — getrennt iſt, ſeit ſechs Jahren, während welcher Zeit erſt vollkommen ſo gehandelt werden konnte, und von wo an die Fabrik erſt mehr in Schwung gekommen iſt,

40,100 fl. in die Staatskaſſe geſchoſſen,

32,200 fl. Arbeitslöhne an Gefangene bezahlt hat; und am Schluß des Etatsjahres $18^{33}/_{34}$ waren noch

32,400 fl. an Baarem, Stoffen und Fabrikaten vorhanden. — Es verſteht ſich nach Abzug aller Koſten und Auslagen, welche die Fabrik alljährlich ſelbſt beſtreitet.

Die Staatskaſſe braucht alſo dieſemnach der dieſſeitigen Fabrik nicht allein nichts weiter mehr zuzuſchießen, ſondern dieſe trägt jährlich noch mehrere tauſend Gulden zur Unterhaltung der Gefangenen bei, und zahlt dieſen zu dem noch nicht unbeträchtliche Taglöhne.

Im Centralgefängniß verdient heute der Büßer im Durchschnitt so viel, daß dem Staate seine Verpflegung, die Kleidung, Bettung und deren Unterhaltung, täglich höchstens 1 bis 2 Kreuzer kostet; und zwar mit Einschluß der Kranken, der Kränklichen und den Hausarbeitern, welche sämmtlich, — an der Zahl gegen 40 täglich, — der Fabrik entzogen sind.

Man stelle, ich bitte, die gegenseitigen Verhältnisse berücksichtigend, auch hier Vergleichungen an, und man wird sich bald überzeugt haben, daß ich Wahrheit sage, wenn ich behaupte, daß die diesseitige Anstalt, wo schon heute so verfahren wird, auch in finanzieller Beziehung — welche zwar in einer Besserungsanstalt untergeordneter Natur bleiben müsse und solle — keiner Andern nachstehen werde.

§ 18.

Religion und Unterricht.

Daß die Religion zur Besserung der Sträflinge das ihrige ganz besonders beitragen solle, ist unwiderleglich. Gewiß die Religion ist eines der vorzüglichsten und wesentlichsten Mittel, womit man den rohen und im höchsten Grad verwilderten Menschen wieder aufrichten solle; durch

ihre ſtärkende Moral ſoll man ihn wieder zu erheben, und ſo nach und nach zur Erkenntniß und zum richtigen Gefühl zu bringen ſuchen.

Daß den unglücklichen Menſchen Religion, die Tröſterin und Kraftgeberin in allen Fällen unentbehrliches Bedürfniß iſt, liegt ſchon im Gefühle, es liegt in der Natur; aber Niemand ſpricht ſie mehr an, und auf Niemand wirkt ſie mehr, inniger und wohlthätiger, als auf Solche, welche von Allem ſonſtigen abgeſchnitten und abgezogen wegen Uebelthaten im Gefängniſſe ſchmachten; weil ihnen, ſo ſtreng von Allem abgeſchloſſen, durch ſie allein oft noch Troſt, und nach und nach Beruhigung wird.

Gottesdienſt alſo an Sonn- und Feiertagen, mit anſprechenden, dem Zuſtand der Zuhörer angemeſſenen Reden, erfordert jede Beſſerungsanſtalt dringend; — wo hingegen tägliche Religionsübungen — auſſer dem Morgen- und Abendgebete — nur in Krankenhäuſer paßt, und ſehr bald Lauheit und Gleichgültigkeit, in dieſen für die moraliſche Bildung der Büßer ſo ſehr wichtigen Zweig bringen dürfte, und die hiezu verwendet werdende Zeit, der höchſt zweckmäßigen und in jeder Hinſicht wohlthätigen Beſchäftigung zugewendet werden könne.

Jede Besserungsanstalt soll mit einer Bibliothek versehen seyn. Die Bücher sollen nicht blos religiösen Inhalts, sie sollen vielmehr mitunter unterrichtend, belehrend, bildend, und dem zukünftigen Leben des Büßers, so wie seinem Zustand entsprechend seyn. Diese Bücher sollen an Sonn- und Feiertagen in den verschiedenen Abtheilungen abwechslungsweise zum Gebrauch vertheilt werden.

Das wichtigste und bewährteste Besserungshilfsmittel aber ist und bleibt stets, ein in jeder Hinsicht zweckentsprechender Schulunterricht für die noch jüngern Büßer der Besserungsanstalt. Ihm soll demnach der Vorstand alle Aufmerksamkeit widmen. Von diesem Unterricht, — der eigentlichen Grundbildung für diese verwahrlos'te Menschenklasse, hängt unendlich Vieles ab; denn, sie sollen durch ihn wieder zu jenem empfänglichen Gefühle für das Gute und Sittliche kommen, welches als die Grundlage zu ihrem künftig gebesserten Wandel, anzusehen ist, und ohne welches an vollkommene Besserung nicht zu denken ist.

Dem Schulunterricht soll täglich wenigstens eine Stunde in der Woche, und an Sonn- und Feiertagen 3 bis 4 Stunden gewidmet werden

können. Die Schulzeit soll mit Lesen, Schreiben, Rechnen und Religionsübungen, so wie im Unterricht der Natur- und Weltgeschichte, moralischen Vorlesungen, und Erklärungen über alles das, was vorkommt, ausgefüllt werden. — Der Büßer soll also hier für sein zukünftiges Leben so vollkommen wie nur immer möglich ist, vorbereitet und gebildet werden. Daß dieser Unterricht stets nur auf ganz Ununterrichtete und Solche berechnet bleiben müßte, welche noch gleich Kindern gezogen werden sollen, versteht sich schon von selbst; denn, mit ihnen weiter gehen wollen, als ihnen einst nöthig und nützlich ist, würde vom Ziele abführen, und dennoch von keinem Vortheil mehr für sie seyn. Es ist mir sehr erfreulich hier bemerken zu können, daß die Meisten dem Schulunterricht mit aufrichtigem Eifer beiwohnen, daß es Einer dem Andern an Fleiß zuvorzuthun sucht. Im Allgemeinen werden auch die besten Fortschritte gemacht, denn nicht selten schon erlernen sie im ersten Jahre das Nothwendigste im Lesen, Schreiben und Rechnen.

Wenn ich nun dem Schulunterricht in einer Besserungsanstalt so sehr das Wort rede und hervorhebe, wenn ich ihn dort, wo die Besserung dieser Unglücklichen ernstlich beabsichtet wird, für durchaus nöthig halte, — wenn ich sogar behaupte,

daß ohne dieſes Beſſerungshilfsmittel, das heißt, ohne gründliches Nachholen alles deſſen, was bei dieſen ganz verwahrloſ'ten und äußerſt rohen Wildfängen, von früher Jugend, ſo wie auch in reifern Jahren verſäumt wurde, das Einwirken auf die Beſſerung ungemein erſchwert wird, — ſo gründet ſich die Behauptung auch hier wieder auf Thatſachen, welche näher nachzuweiſen überflüſſig ſeyn dürfte, weil ſie ſich ohnedem jeder Vernünftige und Denkende leicht ſelbſt vergegenwärtigen kann.

§ 19.

Disciplinarſtrafen.

In meiner Beſſerungsanſtalt darf weder eine unmenſchliche, noch eine den Menſchen entehrende und herabwürdigende Strafe eingeführt oder angewendet werden; weil ich ſelbſt in dem größten Verbrecher — den Menſchen geachtet wiſſen will. Der Büßer darf weder gedrückt noch gequält werden, es ſollen ihm vielmehr Untugenden und Laſter abgewöhnt, er ſoll auf den Weg der Tugend und des Gewiſſens zurückgeführt, — er ſoll ſeiner Zeit der Geſellſchaft gebeſſert wieder zurückgegeben werden.

Daß die ſogenannte Züchtigung — Schläge — die Beſſerung nicht fördert, daß ſie vielmehr dieſer überall hindernd entgegen tritt, ſehen wir täglich; denn hätte Züchtigung auf Beſſerung wohlthätigen Einfluß üben können, ſo müßten ſich die Strafanſtalten ſämmtlich, längſt auf der höchſten Stufe ihrer Vollkommenheit befinden. Möchten mir meine Herren Collegen auf das Wort glauben, daß, je mehr ſie auf dieſe Weiſe ſtrafen laſſen, deſto boshafter, unbiegſamer und ungehorſamer werden ihre Zöglinge werden. Komplotte werden auf Komplotte folgen, und die gefährlichſten und ſchwärzeſten Verſchwörungen ſind an der Tagesordnung. Durch Schläge beſſert man keinen Sträfling, weil man durch ſie keinem Menſchen Vertrauen einflößen wird, ſie werden durch dieſe grauſame Strafe nur verſchmitzter, hinterliſtiger und heimtückiſcher.

Wo die Geſetze noch Züchtigung der Büßer erlauben, oder wo dieſe durch die Verwaltung angeordnet wird, dort wird das Schlagen bald allgemein, denn dort kann und wird jeder Angeſtellte züchtigen, weil es nicht mehr ſo genau genommen wird. — Dort alſo erlaubt ſich jeder zu ſtrafen, weil mit dieſer Strafe die Sache leicht und ohne viele Umſtände ſchnell abgethan zu ſeyn ſcheint. — Wo aber noch ſo gehandelt wird, wer-

den, wie natürlich Verſchwörungen gegen die Sicherheit und das grauſame Dienſtperſonal kein Ende nehmen. Dem ſo unmenſchlich behandelten, nirgends Hülfe findenden Sträfling, wird wohl nichts mehr im Sinne und am Herzen liegen, als ſich ſobald wie möglich und um jeden Preis einer Lage zu entziehen, welche ihm, das an ſich ſchon ſehr herbe Schickſal noch ſchwerer fühlen macht, und welche ihm das Leben verbittert: — Er wird bekommt er Gelegenheit, an Grauſamkeit alles übertreffen, kann er nur ſeinen Zweck erreichen, — nämlich an ſeinen Quälern Rache nehmen. — Ein ſolches Beiſpiel lieferte ſelbſt die dieſſeitige Anſtalt im Oktober 1827, herbeigeführt theilweis durch die ſo eben angezogene Behandlungsweiſe durch die Angeſtellten.

Nirgends ſoll mehr auf Fleiß, ſittliches Betragen und Unterricht in allem Guten und Nützlichen geſehen werden, als in einer Beſſerungsanſtalt; ſelbſt jedes Wort, jeder Tritt gegen die eingeführte Ordnung muß geahndet oder beſtraft, alles Feſtgeſetzte muß ernſt und ſtreng durchgeführt werden. — Dem Zufolge müſſen ſich die Angeſtellten in jeder Hinſicht beiſpielvoll benehmen, ſie müſſen ſich dem Büßer gegenüber in allen Dingen auszeichnen. Von den Angeſtellten ſämmtlich verlange ich alſo, daß ſie ſich unabweichlich an die

eingeführte Ordnung binden; sie dürfen sich demnach gegen die Büßer nie roh, seye es mit Worten oder in der That, benehmen. — Strafen darf nur der Vorstand oder dessen Stellvertreter, und immer erst nach vorher gepflogener genauer Untersuchung. — Denn, will der Vorstand wohlthätigen Einfluß auf die Büßer gewinnen, so muß er vorerst ihr volles und unbegränztes Vertrauen besitzen, er solle sie also nicht allein zu allen nützlichen Dingen anzuhalten und zu bilden suchen, er muß sie auch gegen jede Unbill — komme es woher immer, zu schützen wissen, und die unparteilichste strengste Gerechtigkeit üben. Wo jenes der Fall ist, und wo so streng gerecht gehandelt wird, dort ist immer sein Ausspruch Jedermann heilig, so wie sich ihm Jeder willig ohne Widerspruch und Murren gerne unterziehen wird.

In eine Besserungsanstalt eignen sich also, nach meinem Dafürhalten, weder grausame noch zu harte Strafen. Die Strafen sollen ursprünglich viel mehr auf Belehrung und Zurechtweisung hinzielen, also mehr moralischen Einfluß üben, als daß sie nur physisch empfindsam, oder oft selbst gar noch der Gesundheit nachtheilig werden. Nur wo Milde vergebens ist, wo also Ermahnungen, Belehrungen und Zurechtweisungen, so

wie gelinde Strafen nichts mehr fruchten, wo demnach Eigensinn zu brechen, Roheit und Frechheit auszumerzen ist, — dort darf nicht weiter nachgegeben werden; — weil weitere Nachsicht und Schonung Schwäche wäre, welche nicht allein einen höchst übeln Eindruck auf die ganze Bevölkerung einer solchen Anstalt machen, sondern auch sehr nachtheilig und hindernd auf die Besserung und gute Ordnung wirken würde. Solche Charaktere müssen um jeden Preis gebrochen werden; — allein nur durch Geduld, verbunden mit den passendsten Strafmitteln, wird man den Zweck vollkommen erreichen.

In eine Besserungsanstalt dürften sich insbesondere folgende Strafen eignen:

1) Zurechtweisung;
2) Nacharbeiten während den gewöhnlichen Ruhestunden;
3) Abzug der warmen Kost in angemessenen Zwischenräumen, ganz oder theilweise, mit und ohne einsames Einsperren;
4) Einsames Einsperren bis zu 14 Tagen in ein dunkles Gemach, mit Schließen an Händen und Füßen von der Dauer bis zu 3 Stunden und Kostabzug, jedoch beides in angemessenen Zwischenräumen;

5) einſames Einſperren in ein dunkles Gemach bis zu 20 Tagen, mit Schließen an Händen und Füßen, anhaltend nicht länger als 6 Stunden, und Koſtabzug in angemeſſenen Zwiſchenräumen.

Gefährliche werden falls nöthig mit Ketten belegt und abgeſondert, ſie können nach Umſtänden, beſtimmt oder unbeſtimmt, und jedenfalls ſo lange an die Wand geſchloſſen werden, als es ihre Gefährlichkeit und die Umſtände nöthig machen.

Mit dieſen Strafmitteln reicht man überall aus, man kann damit den Gefährlichſten, wie den Roheſten und Muthigſten zahm machen; und ihm bleibt auf dieſe Weiſe immer Zeit und Gelegenheit, daß er in ſich gehen, daß er zur Beſinnung, Erkenntniß und Reue kommen könne; — in welchem Falle er ſich jeden Augenblick der verhängten Strafe entziehen kann.

Aus dem Centralgefängniß ſind ſchon bereits 7 Jahre, alle Schläge, — welche ohnedem als Strafmittel durch die Staatsregierung nicht vorgeſchrieben ſind, — für immer verpönt; die Sträflinge werden in vorkommenden Fällen nie anders, als hier vorgezeichnet iſt, beſtraft, und es iſt die gute Ordnung weder bis jezt geſtört worden, noch

ſteht zu befürchten, daß ſie deßwegen geſtört werden wird, wenn die Bevölkerung gleichwohl heute wie früher, und wie auch in andern Kriminalſtrafanſtalten, aus Mördern, Straßenräubern und Dieben jeder Gattung beſteht.

§ 20.

Die Folgen der bis hierher beſchriebenen Behandlung der Büſer auf die Beſſerung überhaupt.

Daß in Beſſerungsanſtalten, wie ich ſie hier bezeichne und durchführe, und wie ich ſie alſo verlange, — werden alle dem Vorſtande zu Gebote ſtehende Mittel angewendet, werden ſie zweckmäßig benüzt, und Alles, was die Beſſerung fördert, mit Ernſt und Umſicht durchgeführt, — der weit größere Theil der Büßer vollkommen gebeſſert, und in ſo weit es ihr Verhältniß zur Geſellſchaft erfordert, gebildet werde, gründet ſich auf Thatſachen, und iſt alſo unbeſtreitbar, kann auch jeden Augenblick auf das evidenteſte nachgewieſen werden.

Meine Behauptung, daß im Centralgefängniß die Gefangenen größtentheils wirklich gebeſſert werden, will bis jezt noch nicht recht geglaubt werden, und fand vor 2 Jahren noch allgemeinen

Widerſpruch. — Fremde und Landsleute, welche dann und wann die Anſtalt zu ſehen kamen, lobten — wie dieſes wohl auch ſonſt überall der Fall ſeyn mag — die ganze Einrichtung, es ſprach ſie Alles an, ſo weit ihr Blick in einer ſo kurzen Zeit nur immer reichen konnte; allein ſie an die vollſtändige Beſſerung eines oft ſo ſehr tief geſunkenen Verbrechers glauben zu machen, war vergebliche Mühe. — Solche Bemerkungen mußte ich auch nicht ſelten bei andern Gelegenheiten erfahren und ertragen; denn faſt Jeder, ſelbſt der ſonſt Unbefangendſte, zweifelte, daß der in jeder Beziehung verdorbene, oft phyſiſch und moraliſch im höchſten Grade zu Grunde gerichtete Uebelthäter wieder vollkommen gebeſſert, ſofort für die menſchliche Geſellſchaft wieder gewonnen werden könne. Die klarſten Einwendungen und ſelbſt die triftigſten Gründe, mit welchen ich dieſe einmal vorgefaßte und gegen das Centralgefängniß allgemein vorherrſchende Meinung, — welche wohl noch von jener Zeit, wo dieſe Anſtalt in dieſer Hinſicht nicht im beſten Ruf geſtanden hat, herrühren möge, — zu bekämpfen ſuchte, waren vergeblich; und ich mußte nicht ſelten bemerken, daß man mich als einen gutmüthigen Schwätzer, welcher für ſein Wirken und ſeine Leiſtungen blind eingenommen iſt, welcher ſich alſo ſelbſt überſchäzt, betrachtete. — War ich auch gewiß, daß ich mich

nicht täuschte, daß meine auf vieljähriges Beobachten und auf Erfahrung gegründete Behauptung fest stehe, so war ich doch außer Stande, die Beweise zu liefern. — Mir diese aber sobald als möglich zu verschaffen, lag mir nun sehr am Herzen. Ich hielt die einschlägigen Ortsvorstände des Kreises als die kompetentesten Richter in dieser Sache, weil unter ihren Augen meine entlassenen Zöglinge wohnen und leben, an sie also glaubte ich mich wenden zu müssen.

Ich schrieb demnach im Jahre 1833 an die betreffenden Bürgermeisterämter wegen 30 Solcher, welche wegen verschiedener Verbrechen 5 Jahre und weiter verurtheilt waren, und welche im vorhergehenden Jahre aus dem Central-Gefängnisse entlassen worden sind; sie um Nachricht ersuchend,

1) wie sie sich betragen, und
2) auf welche Weise sie sich zu ernähren suchen?

Ein Gleiches that ich im Jahre 1834, wegen 32 solcher Verbrecher, welche ich im Jahre 1833 ihrer Haft entlassen hatte; somit zog ich wegen 52 schweren Verbrechern Kunde ein, und ich gelangte zu folgendem Resultate:

41 Entlassene betragen sich in jeder Hinsicht zur vollkommensten Zufriedenheit ihrer Mitbür-

ger, sie haben sich theilweis ansässig gemacht, und ernähren sich und die Ihrigen redlich;

7 betragen sich mittelmäßig, ohne daß ihnen gerade gesetzwidrige Handlungen zur Last gelegt werden können, oder daß Rückfall zu befürchten stehe; und

4 nur lassen vermuthen, daß sie vielleicht seiner Zeit die Gesetze wieder übertreten dürften.

Nach diesem haben also $^3/_4$ dieser Verbrecher das Centralgefängniß vollkommen gebessert verlassen. —

Da die Originalschreiben der Ortsvorstände den Jahresberichten pro $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$ beiliegen, so dürfte wohl nichts erschöpfender hergestellt seyn als dieses. Und mir hätte übrigens nichts Angenehmeres begegnen können, als diese Rechtfertigung.

Da mir die Schreiben von den im vorigen Jahre — 1834 — Entlassenen bereits auch schon zugekommen sind, so will ich hier auch noch das Resultat von diesen vorlegen:

Von 34 verschiedenen Verbrechern, welche sämmtlich 5 Jahre und weiter zu büßen hatten, betragen sich

30 recht brav und gut, sind theilweis ansässig,

und haben das Zutrauen ihrer Mitbürger wieder vollkommen erworben;

4 aber werden getadelt, und es ist also möglich, daß sie sich wieder Frevel gegen die Gesetze erlauben.

Unter diesen 30. sich gut Betragenden befindet sich auch der sonst so sehr berüchtigte, und noch vor wenigen Jahren im ganzen Kreis gefürchtete Johann Berlet — genannt Hammelhannes — gebürtig aus St. Lambrecht; welcher eine der grausamsten Mordthaten an seinem Freunde verübte. Von ihm sagt mir das Bürgermeisteramt, daß er sich vereheligt hat, und daß er sich durchaus gut beträgt, daß er sich gut und redlich ernährt.

Ich bemerke hier nur noch, daß während den Jahren 1832, 1833 und 1834 im Ganzen 297 Büßer aus der Anstalt entlassen wurden, daß aber unter diesen nur 86 schwere Verbrecher waren, welche 5 Jahre und weiter zu büßen hatten. Ich wollte also nur durch diese den Beweis liefern, daß selbst der größte Verbrecher gebessert werden kann. Ausserdem sind noch 211 entlassen worden, welche größtentheils nur von 1 bis 3 Jahren zu büßen hatten, und diese haben gleichfalls bis auf nur sehr wenige, die Anstalt vollkommen gebessert verlassen.

Den Herren Bürgermeiſtern ſtatte ich hiermit, für die Bereitwilligkeit, mit welcher ſie mir die verlangten Aufſchlüſſe ertheilten, den verbindlichſten Dank ab. Mit dieſem aufrichtigen Dank verbinde ich zugleich die Bitte, daß ſie ſo viel als in ihren Kräften ſteht, darauf hinwirken und dazu beitragen möchten, daß entlaſſene Büßer, bei ihrem Eintreffen in der Heimath, gut und freundlich aufgenommen, und wo möglich ſogleich mit Arbeit verſehen werden. Daß man ſelbſt den noch nicht ganz Gebeſſerten, nicht zurückſtößt oder ihm mit Verachtung begegne, daß er Unterkunft und jene Unterſtützung finde, ohne welche er, wieder Verbrechen zu begehen gezwungen wird. — Möchten doch recht bald all jene Vorurtheile verſchwinden, welche den, aus einem Gefängniſſe wie immer Tretenden, in ſeinem guten und redlichen Fortkommen hindern!

Welcher Vortheil, welcher Gewinn für das Vaterland, wenn 71 Familienväter gebildet in jeder Hinſicht nach ihren Verhältniſſen, an ihren Heerd zurückkehren und ihre Kinder nunmehr zum Guten anzuhalten verſtehen! Wenn ſie im Stande ſind, dem Vaterlande eben ſo viele nützliche Glieder und brave Bürger zu ziehen, als ſie gewiß im entgegengeſetzten Fall — ungebeſſert — Verbrecher jeder Gattung gezogen haben würden!!! —

Heute ſteht das Centralgefängniß zu Kaiſerslautern hinſichtlich der Beſſerung und Bildung der Gefangenen auf der erfreulichſten Stufe. Ich habe erreicht, was ich ſo ſehr wünſchte, auf was ich unermüdet hinarbeitete, und was nunmehr mein Mühen ſo herrlich belohnt; — ich befinde mich im unbedingten Beſitze ihres Vertrauens, ſie lieben mich — mit wenigen Ausnahmen — wie gute Kinder ihren Vater, und ſomit ſind, für ihr Beſtes und ihr Wohl nach Bedürfniß und Umſtänden ſorgen zu können, alle Hinderniſſe beſeitigt.

Ich glaube bis hieher erſchöpfend nachgewieſen zu haben, daß die nunmehrigen Strafgeſetze aller gebildeten Nationen den Zeitumſtänden nicht mehr angemeſſen ſind, ſo wie auch, daß das ganze Gefängnißweſen einer gründlichen Umgeſtaltung bedarf, — ja daß eine ſolche Umgeſtaltung dringend nöthig iſt. Ich habe gezeigt, daß dieſe veralteten, auf der menſchlichen Geſellſchaft noch ſchwer und ſchmerzhaft laſtenden Uebelſtände und Mißbräuche leicht gehoben, daß ſie ohne allen Anſtand und nur mit wenig Mühe bald vollkommen beſeitigt werden können. — Ich weiſe den Weg, und gebe die Mittel an, wie dieſe höchſt einflußreichen Zweige der Staatshaushaltung, zum Nuzzen und Frommen des Landes und der Staatsbürger umgeſtaltet werden können, und wie die-

ſes auf das einfachſte und zweckmäßigſte mit den bereits vorhandenen materiellen Mitteln geſchehen ſolle. — Kurz, ich habe alle Schwierigkeiten zu heben, und das ganze Strafrechts- ſo wie das Gefängnißweſen auf jene natürliche Bahn zu bringen geſucht, auf welcher ſie vernünftiger Weiſe ſtehen und unaufhaltſam fortſchreiten ſollten.

Der Vorwurf, daß ich mit unreifen und unausführbaren Neuerungen auftrete, kann mich nicht treffen, weil Alles bereits ausgeführt iſt, und ein auf Thatſachen und Wahrheiten ruhendes Prinzip, ſelbſt der ſonſt Abſprechendſte zu widerlegen nicht im Stande ſeyn wird.

Durch dieſes Prinzip wird der rohe, böſe und in Laſter jeder Art verſunkene Menſch gebeſſert, ſo wie der noch gute, nur aus Leichtſinn oder durch Verführung gefallene Verbrecher gerettet, — es wird jeder für das Vaterland wieder gewonnen. Dem zufolge wird und muß dieſe Verfahrungsweiſe ſicher auch den erfreulichſten und wohlthätigſten Einfluß auf die Verminderung der Verbrechen im Allgemeinen üben; ſie wird in dieſer Hinſicht weit reifere Früchte tragen, als dieſes bis jetzt durch die verſchiedenen Abſchreckungstheorieen der Fall war; — denn es kann nicht wohl nachgewieſen werden, daß durch die bis heute be-

kannten Abſchreckungsmittel, mögen dieſe ſchon in den Geſetzen oder in der Behandlung liegen, irgend Jemand von einer ſtrafbaren Handlung abgeſchreckt oder abgehalten worden ſeye.

Ließe die geſunde Vernunft heute noch die Meinung vorherrſchen, daß der Menſch durch materielle Mittel von Verbrechen abgeſchreckt werden könne, oder gar abgeſchreckt werden müſſe, ſo wäre die Folgerung verzeihlich, daß, je abſchreckender — mit andern Worten, je grauſamer die Mittel ſind, deſto eher und ſicherer man das Ziel erreichen müſſe. Dann war es freilich voreilig, daß man das Foltern, Rädern, Viertheilen und alle dieſen verwandten Martern abgeſchafft hat.

Der ſein ganzes Leben ungebunden geweſene Wüſtling und Uebelthäter fürchtet nichts mehr und es kommt ihm nichts härter an, als daß er ſich einer ſo ſehr ſtrengen und geregelten, ſeiner frühern Lebensweiſe ganz entgegengeſetzten Ordnung in jeder Hinſicht, unterziehen müſſe; daß er alle Laſter und Untugenden ablegen, daß er ſich das Gute aneignen, — kurz, daß er ſich bilden ſolle. — Dieſem, ſolchen Verbrechern unerträglichen Zwang, würden ſie Anfangs nicht ſelten den Tod vorziehen.

*

Es ist übrigens Thatsache, daß, lasse man den Verbrecher im Gefängnisse nach seiner frühern Gewohnheit ungebunden leben und handeln, versehe ihn mit Essen und Trinken nach seinem Hange, erlaube ihm seine Roheiten und Laster ausüben und Andern nach Belieben mittheilen, — er wird von einem solchen Straforte nie zurückschrecken; er wird sich vielmehr auf eine so frohe und muntere Gesellschaft freuen, in welcher er gleich früher ungebunden leben, und alle seine Neigungen und bösen Gewohnheiten befriedigen kann. Es darf also sicher angenommen werden, daß Besserungsanstalten, wie ich sie verlange, weit mehr und gewisser von Gesetzübertretungen abschrecken, als dieses bis jetzt bei allen angerühmt und wirklich angewendet wordenen Abschreckungsmitteln der Fall war.

Gewiß, nichts ist problematischer, als die heutigen Abschreckungstheorieen, sie sind und bleiben immer nur eingebildete Maßregeln, ohne Grund und Boden, welche die Erfahrung bereits als ganz zwecklos hingestellt hat, und an welche der ungebildete Verbrecher bei gesetzwidrigen Handlungen so wenig denkt, als er ihrer achtet.

Bildung von Jugend auf, also Erziehungsanstalten für elternlose, arme und verwahrlos'te

Kinder, und die hier vorgeschlagene Besserungsanstalt II. Klasse für kleinere Vergehen, als für Arbeitscheue, gesunde Bettler, Landstreicher und Liederliche, sind und bleiben die besten und bewährtesten Verwahrungsmittel gegen Verbrechen und gesetzwidrige Handlungen; weil

1) der gut und sittlich erzogene Mensch, — welcher Volksklasse er immer angehöre, — vorsätzlich kein Verbrechen begehen wird, und
2) weil durch diese Besserungsanstalt, das in der Jugend Versäumte bald wieder nachgeholt werden kann, und somit das Böse schon oft wieder im Keim erstickt wird. Der Arbeitsscheue muß sich hier an Arbeit gewöhnen, der Bettler und Landstreicher wird unschädlich gemacht und sofort von Verbrechen abgehalten, so wie der Liederliche nach und nach hier wieder auf den Weg des Guten und Moralischen zurückgeführt werden solle.

Erziehung und Bildung also sind und bleiben stets die bewährtesten Verwahrungsmittel gegen Verbrechen, — sie sind weit sichere und bessere Bürgen für die Besserung, als alle bis jetzt bekannten Abschreckungssysteme.

Es ist nichts gewisser, als daß bis jetzt fast alle Regierungen für dieses Fach, nach ihrem

vollen Wiſſen, alſo nach Möglichkeit ſorgten; daß ſie demnach den Gefängniſſen die beſten und ſachgemeſſendſten Einrichtungen geben zu laſſen, keine Koſten ſcheuten. Unendlich große Summen ſchon wurden darauf verwendet, es wurde aufgebaut und wieder niedergeriſſen; man ſtellte ſchon die verſchiedenartigſten Proben an, allein wenige hielten Stich, und die meiſten waren vergebens. — Man war alſo überzeugt, daß in dieſem Fache alles voller Mängel ſeye, daß keines tiefer ſtehe, daß alſo hier auf irgend eine Weiſe geholfen werden ſollte, — ja, daß geholfen werden müſſe. Es zeigte und äußerte ſich überall der aufrichtigſte Wille, nicht allein das Loos der Verbrecher und Uebelthäter zu mildern und zu erleichtern, ſondern ſie zugleich auch zu bilden und zu beſſern, und ſofort den verſchiedenen Strafanſtalten eine dem Zeitalter und der heutigen Bildungsſtufe mehr entſprechende Geſtaltung und Einrichtung zu geben; allein die rechten, die ſicherſten Mittel konnte man nicht finden, und deßwegen blieb das Wie immer noch problematiſch.

Iſt alſo dieſes Fach hinter der Zeit geblieben, ſo kann und muß dieſes Zurückbleiben lediglich dem Umſtand zugeſchrieben werden, daß man ſich ſtets in der Wahl der Vorſtände für ſolche Anſtalten täuſchte; oder daß man es bei einer

ſolchen Wahl nicht ſo genau nahm, meinend, es bedürfe nur der Vorſchriften viele, dann wird es ſchon gehen. — — —

Man hat bis jetzt viel zu wenig Gewicht auf den Umfang der Pflichten, und den verſchiedenartigen, allen andern Aemtern ganz fremden Wirkungskreis des Vorſtandes einer Gefängnißanſtalt gelegt, — und hierin liegt allein die Urſache, wenn die Regierungen zu dem vorgeſteckten Ziele nicht gelangen können.

Möchte man ſich doch in dieſer Beziehung nicht länger täuſchen laſſen, und des feſten Glaubens werden, daß dort, wo es mit der Beſſerung der Verbrecher und mit dem ganzen Weſen nicht ſo, wie ich hier vorgezeichnet habe, gehen will, und wie jede väterliche Regierung wünſcht, daß es gehen ſolle, — daß dort, ſage ich, der rechte Mann noch nicht das Ruder führt, und daß dieſes allein, aber auch ganz allein das Grundübel iſt, welches die wohlthätigſten Anordnungen, die oft ſchönſten und vortrefflichſten Pläne der Regierungen ſcheitern macht.

Es widerſtrebt zwar meinem Gefühle, von der Anſtalt, welcher ich ſelbſt vorſtehe, ſprechen, ſie hier theilweis als Beiſpiel hinſtellen zu müſſen, und es macht vielleicht auch dort oder da einen übeln Eindruck, daß ich es thue. Ich öffne vielleicht ſelbſt der Verläumdung die Thüre. Allein um Alles klar und begründet hinzuſtellen, mußte ich dieſes Mittel ergreifen, ich war dieſen Weg zu gehen gezwungen; weil ich nur dadurch das Ziel, welches ich mir geſteckt hatte, erreichen konnte. Mir war hier um Klarheit, aber auch um erſchöpfende Klarheit zu thun, und ich mußte alſo ohne alle Rückſicht auf irgend Etwas, dieſe Sache verfolgen, — weil gewiß iſt, und jeder Vernünftige zugeben wird, daß ſo tief eingewurzelte Vorurtheile und Uebel, nur mittelſt Thatſachen vollkommen zu bekämpfen, möglich iſt.
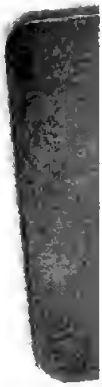
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN